

Expertise #1 (12/2023):

Die Debatten über den Schwangerschaftsabbruch von 1972 bis heute *Akteur*innen – Diskurse – Argumente*

Autorin: Dr. Jessica Bock

Im Auftrag der



Ein Projekt des



Gefördert vom



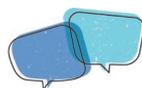
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Vorwort.

Menschen mit verschiedenen Meinungen über Schwangerschaftsabbrüche in den Dialog bringen – und dabei mithilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse statt gefühlter Wahrheiten argumentieren. Das ist das Ziel der **Dialogwerkstatt Schwangerschaftsabbruch**, ein Projekt des [Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik](#) (ISS e.V.). In der Werkstatt treffen im Zeitraum von einem Jahr 18 Menschen aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern aufeinander.

Wie können Menschen mit unterschiedlichen Standpunkten konstruktiv diskutieren? Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, pro Sitzung ein Thema zu identifizieren, das ihnen besonders relevant erscheint und vorab über eine Expertise bearbeitet wird. Diese Aufbereitung wissenschaftlicher Erkenntnisse wird im Auftrag der Werkstatt durch externe Wissenschaftler*innen verfasst und dient den Teilnehmenden als Gesprächsgrundlage. Die Inhalte der jeweiligen Expertisen geben Recherchen und Schwerpunktforschungen der jeweiligen Autor*innen wieder, bilden aber weder die Meinung der Dialogwerkstatt noch des Projektteams ab.

Wozu dient diese Expertise? Diese Faktenaufbereitung zu den deutschen Debatten über Schwangerschaftsabbrüche in den vergangenen Jahrzehnten bildet den Auftakt der Werkstatt-Gespräche. Sinn und Zweck ist insbesondere ein gemeinsames Verständnis über die Diskurslandschaft, in der sich die Teilnehmenden bewegen. Das Thema wurde in Vorbereitung auf das erste Treffen der Werkstatt ausnahmsweise vom Projektteam beschlossen. Die Reaktionen der Teilnehmenden auf die Expertise und das Reflektieren von Kategorien wie „Pro Choice“ und „Pro Life“ finden Sie in unserem [ersten Diskussionspapier](#).



Warum könnte diese Expertise für Sie interessant sein? Egal, ob Sie sich noch nicht intensiv mit der Debatte um Abbrüche auseinandergesetzt haben oder schon Expert*in auf diesem Gebiet sind: Das vorliegende Papier ist ein guter Ausgangspunkt, um sich vielfältigen Meinungen zu nähern, deren Entstehung nachzuvollziehen und die wichtigsten Akteur*innen im Diskurs kennen zu lernen – oder das eigene Wissen in diesem Bereich auf den Prüfstand zu stellen.

Ein Lesehinweis: Die Dialogwerkstatt Schwangerschaftsabbruch versteht sich auch als demokratisches Experiment: Wir wollen in der öffentlichen Debatte über ein kontroverses Thema aufzeigen, dass unterschiedliche Ansichten ko-existieren und respektiert werden können. In der Lektüre dieser Expertise wollen wir Ihnen deshalb einen Tipp mitgeben: Erinnern Sie sich, dass jede Person einen guten Grund hat so zu denken, wie sie denkt.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre und angeregte Diskussionen!

Das [Projektteam](#) der Dialogwerkstatt Schwangerschaftsabbruch.



www.dialogwerkstatt-schwangerschaftsabbruch.de



[@schwangerschaftsabbruch_dialog](https://www.instagram.com/schwangerschaftsabbruch_dialog)



dialogwerkstatt@iss-ffm.de



Zur Autorin.

Dr. Jessica Bock

studierte Mittlere und Neuere Geschichte an der Universität Leipzig. Mit einem Stipendium der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur promovierte sie über "Frauenbewegung in Ostdeutschland. Aufbruch-Revolution-Transformation in Leipzig 1980-2000".

Ihre Dissertation wurde 2019 mit dem Dissertationspreis der GenderConceptGroup der TU Dresden ausgezeichnet und erschien 2020 im Mitteldeutschen Verlag. Seit 2016 ist sie wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Digitalen Deutschen Frauenarchiv. Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehören Frauenbewegungen im 20. Jh. in Ost- und Westdeutschland, DDR-Geschichte, Erinnerungskultur und Geschlecht.

Derzeit forscht sie über den Schwangerschaftsabbruch in der DDR. Erste Ergebnisse hat sie in der Publikation "[Kontrollierte Selbstbestimmung. Der Schwangerschaftsabbruch in Sachsen 1945-1990](#)" veröffentlicht.

Kontakt: jessica_bock@gmx.de



Bisherige Expertisen der Dialogwerkstatt Schwangerschaftsabbruch.

1. *Die Debatten über den Schwangerschaftsabbruch von 1972 bis heute / Akteur*innen – Diskurse – Argumente:* Dr. Jessica Bock, wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Digitalen Deutschen Frauenarchiv.

Ab Juni 2024 werden weitere Expertisen [hier](#) zu finden sein.



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Zusammenfassung | 1 |
| Einleitung..... | 4 |
| <i>Forschungsstand</i> | 6 |
| 1) Schwangerschaftsabbruch in der BRD und DDR 1970–1989/90.. | 9 |
| 1.1) <i>Rechtliche Regelungen</i> | 9 |
| 1.2) <i>Akteur*innen und Argumente</i> | 11 |
| 1.3) <i>Kampagnen und Aktionen</i> | 16 |
| 2) Schwangerschaftsabbruch zwischen Selbstbestimmung und Lebensschutz | 19 |
| 2.1) <i>Rechtliche Rahmenbedingungen (1993 und 1995)</i> | 19 |
| 2.2) <i>Die Auseinandersetzungen um 219a StGB</i> | 22 |
| 3) Positionen der evangelischen und katholischen Kirche | 25 |
| 4) Lebensschutz–Bewegung | 28 |
| 4.1) <i>Akteur*innen und Organisationen</i> | 28 |
| 4.2) <i>Aktionen und Kampagnen</i> | 34 |
| 5) Pro–Choice–Bewegung | 38 |
| 5.1) <i>Akteur*innen und Organisationen</i> | 38 |
| 5.2) <i>Aktionen und Kampagnen</i> | 45 |
| 6) Ausblick | 49 |
| Glossar | 50 |
| Literatur | 54 |

Zusammenfassung

Von 1972 bis 1990 galten in der Bundesrepublik und in der DDR unterschiedliche Gesetze, die den Schwangerschaftsabbruch regelten. Am 9. März 1972 wurde in der DDR die Fristenregelung verabschiedet, die einen Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten ohne die Angabe von Gründen ermöglichte. In der Bundesrepublik entzündete sich an den Reformdebatten zum § 218 eine neue Frauenbewegung, die für eine Fristenregelung kämpfte. Mit den 1990 erfolgten Verhandlungen zum Beitritt der DDR zur Bundesrepublik gewann die unterschiedliche rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs an politischer Brisanz. Zwischen 1990 und 1993 rangen politische Vertreter*innen und Akteur*innen der ost- und westdeutschen Frauenbewegung um ein gesamtdeutsches Gesetz. Die seit 1995 in Deutschland geltende gesetzliche Regelung zum Schwangerschaftsabbruch stellt den Schutz des ungeborenen Lebens über das Selbstbestimmungsrecht der Frau. Nach der dafür ausschlaggebenden bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung von 1993 und dem Gesetz von 1995 ebten die Diskussionen und Kämpfe um den Schwangerschaftsabbruch merklich ab und nahmen erst mit den späten 2010er-Jahren wieder deutlich an Intensität zu. Als Auslöser können sowohl innere als auch äußere Faktoren ausgemacht werden. Zu den äußeren Faktoren zählen vor allem die Entwicklungen im europäischen und internationalen Ausland wie in Irland, Polen, USA oder Südamerika, wo eine große Mobilisierung von Frauen für eine straffreie Regelung des Schwangerschaftsabbruchs stattgefunden hat. Diese Entwicklungen wurden von Befürworter*innen und Gegner*innen einer rechtlichen Festlegung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des StGB in Deutschland genau verfolgt. Als ein entscheidender innerer Faktor gilt die Anklage und schließlich Verurteilung der Ärztin Kristina Hänel wegen Verletzung des § 219a. Das Gerichtsverfahren und die Verurteilung entwickelten sich rasch zu einem Politikum und resultierten in einer Reform bzw. einer Streichung des

§ 219a. Ein weiterer innerer Faktor ist die schlechte Versorgungslage mit Kliniken und Praxen, die bei ungewollt schwangeren Frauen Abbrüche durchführen.

Eine dauerhafte Organisierung und Mobilisierung von Anhänger*innen und Protestierenden lässt sich in den letzten Jahren für die Lebensschutz-Bewegung feststellen. Verbände und Organisationen wie der Bundesverband Lebensrecht oder die Aktion Lebensrecht für Alle können auf eine kontinuierliche Arbeit zurückblicken, die bis in die 1970er Jahre zurückreicht. Dabei ist die Lebensschutz-Bewegung beileibe keine männerdominierte Bewegung. Auffällig ist ein hoher Frauenanteil in der mittleren und oberen Leitungsebene innerhalb der Organisationen. Nahezu alle Vertreter*innen der Lebensschutz-Bewegung lehnen einen straffreien Schwangerschaftsabbruch als „Mord“ oder „Tötung“ von „ungeborenem Leben“ ab. Zentrale Annahme in ihrer Argumentation ist der Menschen-Status des Embryos. Nach eigener Aussage setzen sie sich für das Recht und die Interessen des „ungeborenen Lebens“ ein. Hierfür steht ihnen ein breites Repertoire an eigenen Medien wie Zeitschriften und Kampagnen zur Verfügung. Zu den bekanntesten und größten Protestkundgebungen zählt der „Marsch für das Leben“.

Im Gegensatz zur Lebensschutz-Bewegung müssen die Akteur*innen der Pro-Choice-Bewegung auf eine eher diskontinuierliche Organisierung zurückblicken. Mit Ausnahme der etablierten Frauenverbände wie pro familia oder dem Deutschen Juristinnenbund haben sich die im Text vorgestellten feministischen Bündnisse erst als Reaktion auf Kristina Hänel und den § 219a gegründet. Dennoch gelang es den jungen Initiativen rasch, eine breite Öffentlichkeit herzustellen, (länderübergreifende) Netzwerke zu schaffen und öffentlichkeitswirksame Kampagnen zu initiieren. Hier ist vor allem die Kundgebung des Bündnisses für sexuelle Selbstbestimmung zu nennen. In dessen Argumentation erfuhr das Deutungsmuster Selbstbestimmung eine Wiederbelebung und eine politische Neuaufladung. Ebenso haben Vertreter*innen den Anschluss an internationale Abortion-Debatten vollzogen und kontextualisieren den Schwangerschaftsabbruch zunehmend als Teil der

reproduktiven Gesundheit von Frauen. Dabei beziehen sie sich verstärkt auf Empfehlungen und Kritiken wie die vom Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW). Auffällig ist auch, dass Pro-Choice-Akteur*innen einen Bezug zur DDR-Fristenregelung von 1972 herstellen, um die nach ihrer Ansicht gegenwärtige Rückschrittlichkeit der geltenden Gesetzgebung zu unterstreichen.

Die evangelische und katholische Kirche verfügten von den 1970er bis in die frühen 1990er Jahre in den Debatten über den Schwangerschaftsabbruch über einen teils erheblichen Einfluss, vor allem auf politische Entscheidungsträger*innen. Dieser Einfluss scheint in den vergangenen zehn Jahren an Bedeutung verloren zu haben.

Gegenwärtig arbeitet im Auftrag der Bundesregierung eine Kommission, die eine außerstrafrechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs prüfen soll. Ihr Bericht wird für das Frühjahr 2024 erwartet. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird die gesellschaftliche und politische Debatte über den Schwangerschaftsabbruch wieder zunehmen. Wie die künftige Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland aussehen wird, ist offen.

Einleitung

Der Schwangerschaftsabbruch gehört spätestens mit seiner juristischen Codierung als § 218 im Strafgesetzbuch (StGB) zu jenen Themen, die die Politik und Gesellschaft polarisieren. In den vergangenen 150 Jahren mobilisierten mehrere Reformbestrebungen Befürworter*innen und Gegner*innen gleichermaßen, woraus öffentlichkeitswirksame Aktionen, Demonstrationen und Kampagnen entsprangen. In den oft erbittert geführten Debatten waren und sind bis heute feministische, medizinische, religiöse, philosophische und bevölkerungspolitische Positionen präsent.

Die letzten großen Debatten und Kämpfe um den rechtlichen und gesellschaftlichen Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen liegen mehr als 30 Jahre zurück. Seit 2018 flammen die Diskussionen neu auf. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen steht dabei die Frage, inwieweit die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs im Strafgesetzbuch heute noch zeitgemäß ist.

„Wir stärken das Selbstbestimmungsrecht von Frauen“, heißt es im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung aus SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen (Sozialdemokratische Partei Deutschlands/Bündnis 90/Die Grünen/Freie Demokratische Partei 2021: 92). Damit haben sie auch den Schwangerschaftsabbruch wieder auf die politische Agenda gesetzt.

Noch in dieser Legislaturperiode soll u. a. der Schwangerschaftsabbruch Teil der ärztlichen Aus- und Weiterbildung und die Beratungs- und Versorgungslage für ungewollt schwangere Frauen verbessert werden. Seit Ende März 2023 besteht eine 18-köpfige Expert*innenkommission, die die Regulierung für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuchs ausloten soll (Sozialdemokratische Partei Deutschlands/Bündnis 90/Die Grünen/Freie Demokratische Partei 2021: 92).

Bereits die Auseinandersetzungen um die Reformierung des sogenannten Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche, des § 219a, wurden teils kontrovers geführt, sodass die Debatten über eine mögliche Neuregelung des

Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuchs ähnlich, wenn nicht sogar heftiger ausfallen dürften.

Hier setzt die vorliegende Expertise an: Ziel ist es, einen Überblick über die Akteur*innen, Diskurse und Argumente zu geben. Der Fokus liegt dabei auf der jüngeren Vergangenheit der letzten zehn Jahre. Jedoch ist ein Blick auf die Zeit von 1970 bis Mitte der 1990er-Jahre notwendig, um den Verlauf der jüngsten Diskussionen vor dem Hintergrund der deutsch-deutschen Geschichte und dem Fortwirken des Systemwettstreits besser zu verstehen. Zahlreiche Positionen von Akteur*innen haben ihre Wurzeln in den damaligen Debatten, was teilweise bis heute nachwirkt.

Die Expertise ist chronologisch angelegt. Im Anschluss an einen kursorischen Überblick zu den jeweiligen rechtlichen Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs in der BRD und DDR erfolgt eine ausführlichere, um Ausgewogenheit und Wertfreiheit bemühte Betrachtung der Akteur*innen, Diskurse und Argumente der jüngsten Vergangenheit. In der Auseinandersetzung um den Schwangerschaftsabbruch wurde stets um mehr gestritten: Vorstellungen von Geschlechterrollen und Familie, Sexualität und Geschlechtsidentität sowie Gesundheit (Achtelik/Jentsch/Sanders 2018: 10). Diese Aspekte können im Folgenden jedoch nur gestreift werden. Die für die Debatte über den Schwangerschaftsabbruch ebenfalls relevanten Fragen der Präimplantationsdiagnostik (PID) und Pränataldiagnostik (PND)¹ bleiben weitgehend unberücksichtigt.

Geografisch liegt der Schwerpunkt auf Deutschland, jedoch werden an geeigneter Stelle internationale Entwicklungen und Perspektiven einbezogen, da sie die hiesigen Debatten stets mitbeeinflusst haben.

Ein Glossar erläutert für die Diskussion relevante Begriffe und abschließend bietet das Literaturverzeichnis den Leser*innen die Möglichkeit, einzelne Aspekte zu vertiefen.

¹ Siehe Glossar.

Die Diskussionen und Kämpfe um den Schwangerschaftsabbruch werden mit unterschiedlichen Begriffen geführt, die den jeweiligen Standpunkt zu dieser Frage markieren. Ältere medizinische Begrifflichkeiten wie „Interruptio“, „Leibesfrucht“ oder die in der DDR eigentümliche Bezeichnung der „Schwangerschaftsunterbrechung“ sind aus dem heutigen Wortschatz nahezu verschwunden. Gegenwärtig dominieren vor allem die Termini „Abtreibung“ und „Schwangerschaftsabbruch“. Der Ausdruck „Abtreibung“ gilt dabei als ein Kampfbegriff. Befürworter*innen implizieren mit ihm die von ihnen angestrebte körperliche und sexuelle Selbstbestimmung von Frauen. Gegner*innen verwenden ihn, um ihre ablehnende Haltung zum Schwangerschaftsabbruch zum Ausdruck zu bringen (Busch/Hahn, 2015: 8; Krolzik-Matthei, 2019: 4 f.). Im Folgenden werden vor allem die Begriffe „Schwangerschaftsabbruch“² und „Abbruch“ verwendet und Bezeichnungen wie „Abtreibung“ vermieden. Die Begriffswahl dient dazu, die Diskussion zu versachlichen und die verschiedenen Akteur*innen mit ihren jeweiligen Standpunkten in einen Dialog zu bringen. Im Text wird die Bezeichnung „Lebensschutz“ ohne Anführungszeichen und als Eigenbezeichnung jener Bewegung verwendet, die sich nach eigener Aussage primär für den Schutz des sogenannten ungeborenen Lebens einsetzt.

Forschungsstand

Zu den Debatten und Kämpfen um den Schwangerschaftsabbruch in Deutschland liegt bislang eine eher überschaubare Menge an Forschungsliteratur vor, die hauptsächlich aus der Frauen- und Geschlechterforschung stammt. Im Vergleich zur Bundesrepublik weist die DDR dabei die größeren Desiderate auf. Es fehlt bis heute an einer Gesamtstudie, die die rechtliche Regelung und Praxis des Schwangerschaftsabbruchs von der Zeit der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bis zum Ende der DDR untersucht und dabei die Differenzkategorien Geschlecht, Klasse und ethnische Herkunft in den Blick nimmt. Veröffentlicht wurden

² Siehe Glossar.

lediglich Betrachtungen einzelner Phasen der DDR und einige wenige regionale Studien (Bock 2023: 8). Die Entwicklungen in der Bundesrepublik betreffend sieht die Forschungslage etwas besser aus. Hier ist vor allem auf die Studie von Dirk von Behren (2020) zu verweisen, der die Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs von 1871 bis 1976 beleuchtet. Hierbei geht er nicht nur ausführlich auf die einzelnen Gesetzesentwürfe ein, sondern ordnet diese in ihren jeweiligen historischen Kontext ein und berücksichtigt kirchliche, feministische und parteipolitische Positionen. Die Historikerin Isabel Heinemann (2021) unternahm jüngst eine Neuinterpretation der Anfänge der neuen Frauenbewegung und der Rolle des Schwangerschaftsabbruchs im Kontext des „patriarchalen Gründungskonsenses der Bundesrepublik“ (Heinemann 2021: 102).

Über die Jahre 1989/90 und die Transformationszeit, als zwei unterschiedliche deutsche Rechtstraditionen aufeinandertrafen und über eine gesamtdeutsche Regelung für den Schwangerschaftsabbruch gerungen wurde, hat vor allem Ulrike Lembke (2020; 2021) erste wichtige Artikel vorgelegt. Sie verweist darin u. a. auf die ungleichen Ausgangsbedingungen zuungunsten der neuen Bundesländer und darauf, wie stark die Rechtsdiskurse und -entscheidungen die Möglichkeiten einer liberalen Fristenlösung einengten (Lembke 2021: 187). Diese „verpasste Modernisierung“ markierte ein vorläufiges Ende der Auseinandersetzungen um den Schwangerschaftsabbruch in Deutschland (Lembke 2021: 196). Erst 20 Jahre später lebten die Debatten und Forschungen zum politischen und gesellschaftlichen Umgang mit dem Schwangerschaftsabbruch wieder auf. Ein Beispiel für diese neuen Impulse und Perspektiven ist der von Ulrike Busch und Daphne Hahn 2015 herausgegebene Sammelband „Abtreibung. Diskurse und Tendenzen“. Eine internationale Perspektive ermöglicht die Kulturwissenschaftlerin und Publizistin Sarah Diehl mit ihrer Textsammlung „Deproduktion“ (2007), die neben persönlichen Berichten auch politische Diskurse über den Schwangerschaftsabbruch aus dem globalen Süden enthält. Katja Krolzik-Matthei (2015) untersucht in ihrer Arbeit die feministischen

Perspektiven auf die Abtreibungsdebatte in Deutschland und geht dabei insbesondere auf die nach wie vor bestehende Sprachlosigkeit innerhalb feministischer Kontexte über den (eigenen) Schwangerschaftsabbruch ein. Dieses Schweigen zu brechen und Frauen zu ermutigen, über ihre eigenen Schwangerschaftsabbrüche zu sprechen, ist das Anliegen von Erica Miller und ihrem 2018 auf Deutsch erschienenem Buch „Happy Abortions“.

Zu Entstehung und Entwicklung der Lebensschutz-Bewegung ist der Forschungsstand sehr gering. Hier ist vor allem die Arbeit von Felix Hansen, Ulli Jentsch und Eike Sanders zu nennen, die mit ihren Forschungen eine erste wichtige Überblicksdarstellung über Akteur*innen, Strategien und Netzwerke in Deutschland vorgelegt haben (Hansen/Jentsch/Sanders 2014). Sie betrachten die Lebensschutz-Bewegung vor allem im Zusammenhang mit rechten und antifeministischen Bewegungen. Kaum Beachtung fand bislang jedoch der sogenannte Pro-Life-Feminismus³. Diese vor allem in den USA stark präsente Initiative verortet sich als Teil der Frauenbewegung und sieht in den Schwangerschaftsabbrüchen einen Ausdruck der Ausbeutung und Unterdrückung von Frauen (Bachiochi 2004; Derr/Naranjo-Huebl/Macnair 1995).

³ In diesem Text werden unterschiedliche Schreibweisen von Pro-Life verwendet. Sofern es sich nicht um Eigenbezeichnungen von Organisationen usw. handelt, wird die Schreibweise Pro-Life verwendet. Genauso verhält es sich mit der Schreibweise von Pro-Choice.

1) Schwangerschaftsabbruch in der BRD und DDR 1970–1989/90

1.1) *Rechtliche Regelungen*

Der Schwangerschaftsabbruch war zwischen 1970 und 1989/90 in der Bundesrepublik und der DDR unterschiedlich geregelt.

Anfang der 1970er-Jahre galt in der Bundesrepublik der § 218 StGB in der Fassung von 1926. Demnach drohte einer Frau, die „ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zulässt“, eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren (o. A. 1970: Abs. 1). Dasselbe galt für Personen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführten. In besonders schweren Fällen war eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren möglich (§ 218, Strafgesetzbuch vom 1. April 1970: Abs. 2). Auch der Versuch eines Schwangerschaftsabbruchs stand unter Strafe (§ 218, Strafgesetzbuch vom 1. April 1970: Abs. 3) und für die Bereitstellung von Mitteln oder Gegenständen „zur Abtötung der Leibesfrucht“ regelte Absatz 4 eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf, in besonders schweren Fällen bis zu zehn Jahren. Indikationen, nach denen ein Schwangerschaftsabbruch erlaubt wäre, waren in dem Gesetz vom 1. April 1970 nicht enthalten. Vorherige Diskussionen und mögliche Einführungen einer medizinischen oder kriminologischen Indikation waren bereits in den 1960er-Jahren gescheitert (Behren 2020: 398–412).

Neue Reformbestrebungen setzten Ende der 1960er- / Anfang der 1970er-Jahre ein. Im Zuge der sogenannten sexuellen Revolution und der sich formierenden neuen Frauenbewegung wandelten sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, was einen öffentlichen und kritischen Diskurs über den Schwangerschaftsabbruch ermöglichte. Zwischen 1970 und 1974 kam es zu lebhaften politischen wie gesellschaftlichen Debatten, die sich in mehreren und teils recht unterschiedlichen Reformvorschlägen und Beschlussfassungen der Parteien äußerten. Diese mündeten am 18. Juni 1974 in der Verabschiedung des

„Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts“. Dieses neue Gesetz bedeutete die faktische Einführung der Fristenregelung, die eine Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten drei Monaten und im Falle einer medizinischen oder sogenannten eugenischen Indikation vorsah (Behren 2020: 468). Der straffreie Schwangerschaftsabbruch war mit einer Beratungspflicht verbunden, bei Nichteinhaltung dieser drohte eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr. Aufgrund einer Verfassungsklage durch die CDU/CSU vor dem Bundesverfassungsgericht wurde die Reform als unvereinbar mit dem Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes erklärt. Die Regierungsparteien waren daraufhin angehalten, die rechtlichen Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch zu überarbeiten. Dies mündete in der Verabschiedung des „Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes“ vom 18. Mai 1976. Das Gesetz stellte den Schwangerschaftsabbruch erneut unter Strafe. Von der festgeschriebenen Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bzw. einer Geldstrafe wurde jedoch abgesehen, wenn die schwangere Frau eine ärztliche Beratung in Anspruch genommen und die Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen zurückliegt (Behren 2020: 493 f.). Weiterhin war Straffreiheit gegeben, wenn eine medizinische, kriminologische oder „eugenische“ Indikation vorlag und der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt bzw. einer Ärztin durchgeführt wurde. In der DDR löste das „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft“ am 9. März 1972 die bisherige Regelung des Schwangerschaftsabbruchs ab (§ 11 des „Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“) und blieb bis 1993 in Kraft. Frauen hatten in der DDR von da an die Möglichkeit, in den ersten drei Monaten – ohne Angabe von Gründen – einen Schwangerschaftsabbruch in einer geburtshilflich-gynäkologischen Einrichtung stationär durchführen zu lassen (§ 1, 1 und 2). Der Arzt bzw. die Ärztin war dazu verpflichtet, die Frau über die medizinische Bedeutung des Eingriffs zu informieren und über vorhandene Verhütungsmethoden aufzuklären. Ein Schwangerschaftsabbruch nach der zwölften Woche war nur dann erlaubt, wenn die Fortdauer der Schwangerschaft das Leben der Mutter gefährdete oder wenn andere schwerwiegende Umstände,

wie zum Beispiel schwere Missbildungen oder Lebensunfähigkeit des Fötus, vorlagen. Die Entscheidung darüber traf eine Fachärztekommision. Der § 3 bestimmte einen Schwangerschaftsabbruch als unzulässig, wenn der Abbruch zu gesundheitsgefährdenden oder gar lebensbedrohlichen Komplikationen führen könnte, etwa durch eine bestehende Krankheit der Frau, oder wenn der letzte Schwangerschaftsabbruch weniger als sechs Monate zurücklag. Die Schwangere hatte jedoch die Möglichkeit, bei der Fachärztekommision zunächst auf Kreis- und dann auf Bezirksebene Einspruch zu erheben.

Der Schwangerschaftsabbruch war dem Erkrankungsfall gleichgestellt (§ 4, 1), das heißt, Vorbereitung, Durchführung und Nachbehandlung des Abbruchs waren für sozialversicherte Frauen kostenlos. Auch Verhütungsmittel bekamen alle Frauen unentgeltlich. Während ihrer Krankschreibung erhielten die Frauen Krankengeld. Ausgenommen von dieser Fristenregelung waren Migrantinnen und die sogenannten Vertragsarbeiterinnen (Mahrad 1987: 79). Der Umgang mit ihnen war je nach Herkunftsland unterschiedlich geregelt (Bock 2023: 81).

*1.2) Akteur*innen und Argumente*

Die westdeutschen Reformdebatten von Ende der 1960er- bis Mitte der 1970er-Jahre wurden unter Beteiligung verschiedener Akteur*innen teils stark kontrovers geführt. Dabei nahmen Gruppen der neuen autonomen Frauenbewegung, wie zum Beispiel die Frauenaktion 70 und die Aktion 218, radikalfeministische Positionen ein. Ihren Kampf für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch sahen sie als untrennbar verbunden mit ihren Emanzipationsbestrebungen. Mit der Parole „Mein Bauch gehört mir“ sprachen sie dem Staat das Entscheidungsrecht und die Verfügungsgewalt über den weiblichen Körper ab. In diesem Sinne interpretierten die autonomen Frauengruppen die Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs als ein Instrument zur Stabilisierung patriarchaler Herrschaft.

Im Kampf für die uneingeschränkte Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs kooperierte die neue Frauenbewegung mit der 1961 gegründeten

Bürgerrechtsvereinigung Humanistische Union (HU). Diese legte 1970 einen Gesetzesentwurf zur Reform der bisherigen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs vor. In ihrer Argumentation bezogen sie sich auf das im Grundgesetz verbriefte Recht auf Selbstbestimmung des Menschen. Folglich lehnte die HU die 1976 vom Bundestag beschlossene Indikationsregelung ab, weil diese die betroffenen Frauen weiterhin einer Fremdbestimmung unterwerfe: „Nicht sie, sondern Ärzte entscheiden über einen Schwangerschaftsabbruch. Auch künftig wird den Frauen das Urteilsvermögen abgesprochen, über die Zumutbarkeit einer Schwangerschaft eine eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen.“ (Humanistische Union, 1976)

In der Zeit der Reformdebatten um die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs entstand in der Bundesrepublik auch die Lebensschutz-Bewegung (Hansen/Jentsch/Sanders 2014: 46). Eine mit dem Aspekt des Lebensschutzes argumentierende und damit der neuen Frauenbewegung konträr entgegenstehende Position nahmen die Kirchen ein. Bereits in ihrer Enzyklika „Humanae vitae“ vom 27. Juli 1968 hatte sich die katholische Kirche gegen den Schwangerschaftsabbruch ausgesprochen. Ihrer Ansicht nach würde die Einführung der Fristenlösung „die sittlichen Grundlagen unserer Gesellschaft berühren“ (Behren 2020: 416). Sie forderte daher mit Blick auf den Schutz „keimenden Lebens“, die bisherige Regelung beizubehalten, jedoch unter einer eng gesetzten medizinischen Indikation Abbrüche zu erlauben. Die evangelische Kirche positionierte sich mit ihrer „Denkschrift zu Fragen der Sexualethik“ von 1971 folgendermaßen: „Jeder Eingriff, der das beginnende Leben vernichtet, ist Tötung werdenden Lebens.“ (Zitat nach Behren: 418) Im Unterschied zur katholischen Position stand die evangelische Kirche der medizinischen, „eugenischen“ und kriminologischen Indikation verbunden mit einer „gewissenhaften Prüfung“ (Zitat nach Behren 2020: 418) offener gegenüber.

Unter den Ärzt*innen bzw. Gynäkolog*innen gingen die Positionen über das Für und Wider eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs recht weit auseinander.

Während sich eine Minderheit für eine Freigabe des straffreien Schwangerschaftsabbruchs innerhalb der ersten drei Monate aussprach, trat die Mehrheit der Mediziner*innen für die Beibehaltung der Indikationsregelung ein (Behren 2020: 431). Die Gegner*innen der Freigabe bezogen sich in ihrer Argumentation, ähnlich wie die kirchlichen Vertreter*innen, auf die Bejahung des Lebensprinzips. Der Berufsverband der deutschen Frauenärzte schloss sich in einer Stellungnahme vom Mai 1971 dieser Position an: „Die Tötung eines Embryos ist die Vernichtung eines Rechtsguts“ (Zitat nach Behren 2020: 434).

In der DDR verliefen Diskussionen und Beteiligung verschiedener Akteur*innen systembedingt anders als in der Bundesrepublik. Die SED war stets darauf bedacht, zum Thema Schwangerschaftsabbruch keine öffentliche Diskussion aufkommen zu lassen. Trotz dieser Einschränkungen äußerten sich unterschiedliche Berufs- und Personengruppen über das Für und Wider der Fristenregelung von 1972. Oft waren es die Frauen selbst, die die Eingabe oder das Beschwerdeverfahren gegen abgelehnte Anträge auf Schwangerschaftsabbruch nutzten, um ihren Unmut gegen die Regelung zu demonstrieren und Argumente für eine Reform darzulegen. Die Historikerin Atina Grossmann analysierte diese Eingaben und Beschwerden und zeigt auf, dass die Frauen ab der zweiten Hälfte der 1960er-Jahre nicht mehr als Bittstellerinnen auftraten. Stattdessen kritisierten sie das nicht eingelöste Emanzipationsversprechen der SED, die Frauen einerseits beruflich massiv fördere, ihnen andererseits aber die Selbstbestimmung über Mutterschaft verweigere (Grossmann 1997: 251). Die betroffenen Frauen machten sich ihre neue politische wie gesellschaftliche Position als gut ausgebildete und berufstätige Mütter sowie die geltenden Gesetze und die propagierte Gleichstellung selbstbewusst zunutze (Grossmann 1997: 249).

Auch bei den Mediziner*innen lässt sich mit Beginn der 1960er-Jahre ein Umdenken bezüglich des Schwangerschaftsabbruchs feststellen, denn sie waren unmittelbar mit den fatalen und lebensbedrohlichen Folgen von illegalen Schwangerschaftsabbrüchen konfrontiert. Eine zunehmende Zahl an

Gynäkolog*innen betrachtete den illegalen Schwangerschaftsabbruch und die damit verbundene Müttersterblichkeit als gesundheitsgefährdend, die durch eine neue Gesetzgebung bekämpft werden könnten (Harsch 2007: 266).

Politiker*innen wie Inge Lange, Leiterin der Arbeitsgruppe Frauen des Zentralkomitees (ZK) der SED, engagierten sich ebenfalls zu diesem Thema. Nach bisherigen Erkenntnissen ging die Initiative für die Einführung der Fristenregelung vor allem von ihr aus (Leo/König 2015: 179 ff.; Bock 2021). Auf einer Sitzung des Sekretariats des SED-Zentralkomitees nutzte Lange bei der Vorstellung ihres Berichts über die Entwicklung der Beschäftigung der Frauen in der Produktion die Gelegenheit, um auf den Rückgang der Geburtenzahlen und mögliche Gegenmaßnahmen einzugehen (Leo/König, 2015: 181 f.). Ihre Ausführungen verknüpfte sie mit dem Hinweis auf die auflodernden Debatten in der Bundesrepublik um den § 218 StGB und plädierte für eine Reform der bisherigen gesetzlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch in der DDR. Zugleich erhöhten gesetzliche Liberalisierungen in mehreren sozialistischen Ländern wie in Ungarn (1956), der Tschechoslowakischen Republik (1957) und Jugoslawien (1960) den Druck auf die SED-Führung; man fürchtete, international als rückständig zu gelten. Von da an ging alles sehr schnell. Innerhalb weniger Wochen wurde das Gesetz zur Unterbrechung der Schwangerschaft ausgearbeitet und der Volkskammer zur „Abstimmung“ vorgelegt. Der damalige Gesundheitsminister Prof. Dr. Kurt Mecklinger begründete die Einführung der Fristenlösung mit „der in der sozialistischen Gesellschaft realisierbaren Gleichberechtigung der Frau“ (Zitat nach Behren 2020: 449). Weiterhin seien Wunsch Kinder „Ziel und Inhalt jeder harmonischen Ehe in der sozialistischen Gesellschaft“ (ebd.).

Obgleich die Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe der DDR für die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs eine detaillierte Empfehlung aussprach und darin u. a. als Abbruchpraxis die Absaugmethode empfahl, blieb das Echo innerhalb der Ärzt*innenschaft und des Klinikpersonals zwiesgespalten. „1972 weigerten sich viele Ärzte, Schwangerschaften abzuberechnen, ja, sie ließen

die Frauen sogar über die zwölfte Woche gehen. Sie sabotierten! Es gab Gynäkologen, die es strikt ablehnten, Interventionen zu machen. Sie hörten auf klinisch zu arbeiten“, erinnert sich eine Frau an die Situation zu Beginn der 1970er-Jahre (Grafenhorst 1990: 61). Ebenso lehnten konfessionell gebundene Ärzt*innen die Einführung der Fristenregelung ab. So geht aus einer Kurzinformation vom Demokratischen Frauenbund Deutschlands (DFD) von 1972 hervor, dass Ärzt*innen aus dem Bezirk Leipzig das neue Gesetz als staatlichen Zwang „zum Morden“ empfanden (Thietz 1992: 162). Andererseits zeigten sich Ärzt*innen erleichtert über die liberale Fristenlösung, die für sie gleichbedeutend war mit dem Ende der illegalen Abbrüche und den fatalen gesundheitlichen bis tödlichen Folgen für die Frauen.

Bereits Anfang 1972 übten die evangelische und katholische Kirche scharfe Kritik an dem Gesetzesvorhaben. Am 3. Januar veröffentlichten die katholischen Bischöfe und Bischöflichen Kommissare eine gemeinsame Erklärung. Darin bezeichneten sie das Gesetz als „Anfang eines größeren Schadens“ für die Gesellschaft: „Eine Praxis der Abtreibung werdenden Lebens bis zum dritten Monat, die allein in die freie Entscheidung der einzelnen Frau gestellt wäre, müsste das Empfinden für den Wert des menschlichen Lebens überhaupt schwer beschädigen.“ (o. A. 1992) In ihrer Argumentation bezogen sich die Bischöfe auf das fünfte Gebot, „Du sollst nicht töten“, und den Aspekt des Lebensschutzes und nahmen dabei auch die SED-Regierung in die Pflicht: „Es ist die Aufgabe eines jeden Staates, das menschliche Leben zu schützen, zumal das wehrlose Leben, das des besonderen Schutzes bedarf.“ (o. A. 1972: 158). Ebenso deutlich ablehnend äußerten sich die evangelischen Bischöfe in ihrer Stellungnahme „Wort der Bischöfe der evangelischen Landeskirchen in der DDR“. Auch die organisierten katholischen Frauen lehnten eine Liberalisierung der bestehenden Gesetzgebung ab. So wies zum Beispiel der Sozialdienst katholischer Frauen in seiner Stellungnahme von 1972 darauf hin, dass „die eigentliche Problematik [...] außerhalb der strafrechtlichen Bestimmungen“ liege, nämlich in den finanziellen und sozialen Nöten der Frauen, die durch entsprechende Hilfe des Staates und der

Kirche abgefedert bzw. gar gelöst werden könnten (Sozialdienst katholischer Frauen 1972).

1.3) Kampagnen und Aktionen

Die Auseinandersetzungen um eine Reform der rechtlichen Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs wurden in Westdeutschland durch zahlreiche Aktionen und Kampagnen begleitet, von denen nur einige repräsentative Beispiele wiedergegeben werden können. Heute am bekanntesten ist sicherlich die von Alice Schwarzer initiierte Selbstbezeichnungskampagne „Wir haben abgetrieben“ im Stern vom 6. Juni 1971, verbunden mit dem Appell: „Wir fordern die ersatzlose Streichung von § 218!“ (Schwarzer 1971). Diese trug die bisherige Reformdebatte nicht nur in eine breitere Öffentlichkeit, sondern wirkte sich auch als ein erheblicher Mobilisierungsschub für die neue Frauenbewegung aus. Die Aktion 218 rief noch 1971 zu landesweiten Demonstrationen u. a. in Westberlin, Bonn, Frankfurt am Main, Freiburg, Hamburg, München und Stuttgart auf (Hitz, 2019).



Flugblatt Aktion 218, FB.05.007 © Frauen 1

Feministinnen suchten zudem die direkte Konfrontation mit den Gegner*innen der Reform. So veranstaltete die Aktion 218 im Jahr 1973 ein Go-in im Frankfurter Dom und störte die Verlesung des Hirtenbriefs der katholischen Kirche gegen die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs. Doch auch Reformgegner*innen begannen bereits Anfang der 1970er-Jahre, Großkundgebungen zu veranstalten. 1982 startete die deutsche Bischofskonferenz die auf mehrere Jahre angelegte Kampagne „Wähle das Leben“ mit dem Ziel, die 1976 verabschiedete Indikationsregelung erneut zu verschärfen (FrauenMediaTurm 2018).

In diesem Klima fand von September 1988 bis Mai 1989 der sogenannte Memminger Prozess statt. Der Gynäkologe Horst Theissen hatte sich wegen vermeintlich illegal durchgeführter Schwangerschaftsabbrüche in 357 Fällen vor Gericht zu verantworten. Während des Verfahrens mussten 79 Frauen im Zeug*innenstand erscheinen und teilweise intimste Details im Gerichtssaal preisgeben. Dieser Umgang mit den Zeuginnen löste in der bundesdeutschen Öffentlichkeit Empörung aus und Feminist*innen kritisierten das Verfahren als „Memminger Hexenprozess“.

Eine völlig andere Entwicklung nahm die DDR. Dort erfolgten nach der Einführung der Fristenregelung keine weiteren öffentlichen Diskussionen. Ebenso wenig gab es Versuche der SED oder der Kirchen, die Fristenregelung wieder einzuschränken. Öffentliche Protestaktionen gegen das „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft“ gab es ebenfalls nicht. Die Möglichkeit einer Auseinandersetzung bot jedoch zum Beispiel die Literatur. Das wohl heute bekannteste Buch zu diesem Thema ist der 1982 erschienene Roman „Meine ungeborenen Kinder“ von Charlotte Worgitzky. Darin verarbeitete die Autorin die Geschichte des § 218 und seine Auswirkungen auf die Frauen. Bereits vor seiner Veröffentlichung löste der Roman auf Lesungen aus dem Manuskript kontroverse Diskussionen aus: „Dieses Buch wird offenbar von allen sehr emotional gelesen. [...] Noch nie habe ich zu einem Buch (eigenen wie denen anderer Autoren) so extreme Meinungen gehört.“ (Worgitzky 1994: 116). Besonders die Romanheldin Martha Trubec polarisierte. Charlotte Worgitzky beschreibt sie als eine Frau, die

wegen ihrer sechs Abbrüche kein schlechtes Gewissen hegt und sich weigert, sich für ihre Entscheidungen zu rechtfertigen.

Neben der Literatur fand das Thema Schwangerschaftsabbruch auch Eingang in DEFA- und TV-Produktionen. Zu den bekanntesten filmischen Erzeugnissen zählt das 1977 von Juri Kramer gedrehte Fernsehspiel „Cyankali“, das auf dem gleichnamigen und 1930 schon einmal verfilmten Theaterstück von Friedrich Wolf beruht. Dieses hatte Ende der 1920er-Jahre Zehntausende Menschen zu Protesten gegen den § 218 in der Weimarer Republik mobilisiert. Begleitet wurde die Fernsehausstrahlung von einer Gesprächsrunde unter dem Titel „Probleme und Gedanken – Eine Nachbetrachtung zu Friedrich Wolfs Cyankali“. In den Beständen des Filmmuseums Potsdam finden sich weitere Filme und Dokumentationen, deren Erforschung noch aussteht. Hierzu zählen zum Beispiel der Dokumentarfilm „kinder kriegen?“ (1976) von Sibylle Schönemann, „Kalender einer Ehe – Ein Film zum Thema Gleichberechtigung“ (1971) von Wolfgang Bartsch oder die TV-Produktion „Härtetest“ (1978).

Eine Lebensschutz-Bewegung entwickelte sich in der DDR nicht. In den 1980er-Jahren entstand dafür eine nicht staatliche Frauenbewegung, getragen von etwa einhundert informellen bzw. nicht staatlichen Frauengruppen, die sich u. a. mit Geschlechterfragen und der Situation der Frau kritisch auseinandersetzten. Dazu zählte auch der Schwangerschaftsabbruch, wobei dieses Thema nicht die Präsenz besaß wie in der neuen Frauenbewegung in Westdeutschland. Ein Beispiel ist jedoch die AG Schwangerschaftsabbruch auf dem 1988 durchgeführten Frauenforum in Erfurt. Ziel war es, das Tabu Schwangerschaftsabbruch zu überwinden und Frauen einen geschützten Raum zu geben, die mit ihrer Entscheidung im Nachhinein haderten oder ablehnende Reaktionen aus ihrem unmittelbaren Umfeld erfahren hatten. Die Teilnehmerinnen der AG vertraten unterschiedliche Ansichten über die in der DDR geltende Fristenregelung. Einige warnten davor, den Abbruch als eine Art Verhütungsmethode zu betrachten, ein Teil sah darin sogar Mord. Insgesamt überwog jedoch die Meinung, dass die geltende Gesetzesregelung richtig sei und den Frauen die Entscheidung über die

Schwangerschaft vorbehalten bleiben sollte (Bock 2023: 97). Konsens bestand auch in der Feststellung, dass das freiwillige Beratungsangebot für Frauen dringend ausgebaut werden müsse, um Betroffene besser darauf vorzubereiten, was sie physisch und psychisch während und infolge des Schwangerschaftsabbruchs erwartete.

2) Schwangerschaftsabbruch zwischen Selbstbestimmung und Lebensschutz

2.1) *Rechtliche Rahmenbedingungen (1993 und 1995)*

Bevor auf die jüngsten Auseinandersetzungen um den Schwangerschaftsabbruch eingegangen werden kann, ist es notwendig, sich die gegenwärtige Gesetzeslage und deren Genese nach 1990 zu vergegenwärtigen. Wie im vorangegangenen Kapitel skizziert, verfügten die BRD und die DDR von 1972 bis 1989/90 über unterschiedliche Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs. Im Zuge des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik und des 1990 einsetzenden Transformationsprozesses in Ostdeutschland entwickelte sich der Schwangerschaftsabbruch zu einem zentralen Streitthema zwischen Ost und West, der auf beiden Seiten die Frauenbewegungen mobilisierte. Der in Ostberlin gegründete Unabhängige Frauenverband (UFV) formulierte auf seinem Gründungskongress am 17. Februar 1990 in seinem Programm: „Zu den elementarsten Menschenrechten zählt die Möglichkeit der Selbstbestimmung von Frauen über ihren Körper. Der Unabhängige Frauenverband steht für die Sicherung des Rechts auf kostenlosen selbstentschiedenen Schwangerschaftsabbruch bis zur zwölften Woche, die psychosoziale Begleitung und Beratung bei Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch [sowie] die frauengerechte gynäkologische Betreuung“ (Unabhängiger Frauenverband 1990: 75).



DDR-Bürger protestieren gegen den § 218 StGB; 22.04.1990 © dpa picture alliance/ Peter Kneffel

Zusätzlich sammelte der UFV mehrere zehntausend Unterschriften (Lembke 2020). Im Einigungsvertrag wurde eine endgültige Entscheidung bis zum 31. Dezember 1992 festgelegt. Bis dahin sollte eine gesamtdeutsche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs vorliegen. Es galten weiter die jeweiligen Gesetze auf dem früheren Staatsgebiet. Der Einigungsvertrag gab für die folgenden Verhandlungen kaum Spielräume: „Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist.“ (Zitat nach Lembke 2020).

Trotz dieser schon recht klar vorgegebenen Linie folgten im ersten gesamtdeutschen Bundestag kontroverse Debatten, in denen Befürworter*innen und Gegner*innen des Schwangerschaftsabbruchs heftig miteinander stritten. 1992 einigten sich die Parteien auf eine Kompromisslösung, die jedoch nie in Kraft trat. Die CSU reichte eine Beschwerde beim

Bundesverfassungsgericht ein. Dieses sah die Fristenlösung mit Beratungspflicht als unvereinbar mit dem Grundgesetz an und legte am 28. Mai 1993 fest, dass der Schwangerschaftsabbruch über seinen gesamten Zeitraum als Unrecht anzusehen und dementsprechend zu verbieten sei.

Nach weiteren Debatten und Verhandlungen trat am 25. August 1995 das „Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz“ in Kraft. Es regelt bis heute Aspekte wie Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Schwangerschaftskonfliktberatung. Der § 218 stellt weiterhin den Schwangerschaftsabbruch unter Strafe. Demnach droht einer Frau, die eine Schwangerschaft abbricht, eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren. Allerdings ist der Schwangerschaftsabbruch unter bestimmten Bedingungen straffrei. So muss die Frau die gesetzlich vorgeschriebene Schwangerschaftskonfliktberatung durch eine staatlich anerkannte Beratungsstelle wahrnehmen, eine Bedenkzeit von drei Tagen einhalten und darf die zwölfte Schwangerschaftswoche nach der Befruchtung nicht überschreiten. Strafflos bleibt der Schwangerschaftsabbruch bei einer medizinischen oder kriminologischen Indikation (BMFSFJ 2023a).

Mit dieser Entscheidung fanden die feministischen Debatten und Kämpfe gegen eine neue restriktive Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland vorerst ihr Ende. „Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts begann fast ein Vierteljahrhundert des Schweigens über Fragen des Schwangerschaftsabbruchs in den Frauen*bewegungen in Deutschland“, so Ulrike Lembke (Lembke 2020; Busch/Hahn 2015: 7; Krolzik-Matthei 2015a: 107). Zu einer ähnlichen Einschätzung kommt auch Katja Krolzik-Matthei in ihrer Studie über die Abtreibungsdebatten in Deutschland (2015b).

Im Jahr 2010 wurde die Regelung verschärft, in dem bei der medizinischen Indikation eine dreitägige Wartefrist eingeführt wurde. Doch erst 2018 nahmen die Diskussionen um den Schwangerschaftsabbruch an Intensität wieder zu. Auslöser war die Auseinandersetzung über das sogenannte Werbeverbot für den Schwangerschaftsabbruch – den § 219a – die im Folgenden überblicksartig wiedergegeben wird. Bereits in dieser Debatte positionierten sich Akteur*innen

mit Pro- und Contra-Argumenten entlang der Befürworter*innen und Gegner*innen des Schwangerschaftsabbruchs und nahmen damit die folgenden Diskussionen über die künftige Regelung des Schwangerschaftsabbruchs vorweg (Krolzik-Matthei 2019: 9).

2.2) Die Auseinandersetzungen um 219a StGB

Der § 219a StGB wurde 1933 von den Nationalsozialisten eingeführt und stand bis zu seiner Aufhebung am 19. Juli 2022 mit geringfügigen Veränderungen im deutschen Strafgesetzbuch. Demnach stand Werbung für den Abbruch einer Schwangerschaft unter Strafe. „Werbung“ meint in diesem Kontext das öffentliche und unter Vorteilsnahme wie zum Beispiel finanziellem Profit durchgeführte Informieren über Methoden und Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs. Hingegen werden Kritiker*innen und Gegener*innen des Schwangerschaftsabbruchs, die auf ihren Internetseiten auch teils irreführende Informationen bereitstellen, strafrechtlich nicht belangt. „Ehrlich gesagt: den § 219a kannte ich gar nicht [...], den [hatten] wir damals in unserem Kampf wohl übersehen“, schreibt die Journalistin und Politikerin Luc Jochimsen selbstkritisch in ihrem Vorwort zu Kristina Hänel „Tagebuch einer Abtreibungsärztin“ (Jochimsen 2019: 9). Tatsächlich spielte dieser Paragraph in den feministischen Kämpfen zwischen den 1970er und frühen 1990er Jahren keine Rolle. Erst mit der strafrechtlichen Verfolgung der Allgemeinmedizinerin Kristina Hänel geriet das sogenannte Werbeverbot in den Fokus politischer wie feministischer Auseinandersetzungen.

Kristina Hänel wurde 2018 wegen Verletzung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche angeklagt und zu einer Geldstrafe verurteilt. „Ich darf nicht sagen, wie ein medizinisch korrekter Schwangerschaftsabbruch gemacht wird. In dieser Welt stimmt etwas Grundsätzliches nicht“, schrieb Kristina Hänel während des laufenden Gerichtsverfahrens (Hänel 2019: 162). Gegen ihre Verurteilung legte sie Berufung ein, die vom Landgericht Gießen abgewiesen wurde. Daraufhin ging Hänel in Revision. Noch während der Prozesse

startete sie auf der Plattform Change.org eine Petition mit dem Ziel, den „veralteten und überflüssigen“ § 219a zu reformieren, damit Frauen ihr Recht auf Information wahrnehmen könnten (Hänel 2019: 46 f.). Rasch entwickelte sich ein großes mediales Interesse. Zusätzlich sensibilisierten die frauenbewegten Kämpfe in Südamerika, Irland und Polen gegen die dortigen restriktiven Gesetze von Schwangerschaftsabbrüchen feministische Akteur*innen in Deutschland und mobilisierten sie auch für die Causa Kristina Hänel. Durch die schnell anwachsende Unterstützung gewann die Petition an Dynamik, die schließlich mit einer Veränderung der Forderung von Kristina Hänel einherging. Anstelle der Reform wurde nun die Abschaffung des § 219a postuliert. Die zunehmende Berichterstattung aktivierte Befürworter*innen und Gegner*innen einer möglichen Reform des Werbeverbots. Der Druck auf die Parteien zu handeln wuchs. Bereits Ende 2017 hatten die Jurist*innen des Deutschen Juristinnenbundes (djb) einen dringenden Handlungsbedarf bei der Regelung des Zugangs zum Schwangerschaftsabbruch attestiert (Lembke/Wapler 2017). Ihre Empfehlungen beinhalteten die sichere und straflose Veröffentlichung von Informationen zum Thema Schwangerschaftsabbruch, die Aufnahme von Methoden des Schwangerschaftsabbruchs in die Ausbildung von Fachärzt*innen und eine Revision der geltenden Regelung der „deutschen Lösung des Fristenmodells“ (Lembke/Wapler 2017: 507).

Am 21. Februar 2019 stand im Bundestag schließlich die Reform des sogenannten Werbeverbots zur Debatte. Hierfür hatten die Parteien unterschiedliche Gesetzesentwürfe eingereicht. Der Vorschlag der großen Koalition aus CDU/CSU und SPD beinhaltete das Hinzufügen einer Ausnahmeregelung, wonach Ärzt*innen und Krankenhäuser künftig auch öffentlich ohne Risiko der Strafverfolgung selbst und mit Verweisen auf „neutrale Stellen“ darüber informieren könnten, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen und welche Methoden sie dabei anwenden. Zusätzlich sollte eine von der Bundesärztekammer geführte und monatlich aktualisierte Liste mit Ärzt*innen und Krankenhäusern sowie Einrichtungen erstellt werden, die nach eigenen

Angaben Schwangerschaftsabbrüche durchführen (Deutscher Bundestag, 2019). Bündnis90/Die Grünen, FDP und Linke plädierten für eine Aufhebung des § 219a und eine Entkriminalisierung der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche (Deutscher Bundestag 2019). Alle drei Parteien argumentierten mit dem Recht auf Information und mit einem diskriminierungsfreien Umgang mit ungewollt schwangeren Frauen. Die AfD lehnte jedwede Reform mit dem Verweis auf die Rechtsprechung von 1993 und den „Schutz des ungeborenen Lebens“ ab (Huesmann/Obinja 2021). Schließlich stimmte eine Mehrheit im Bundestag für den Entwurf der großen Koalition. Doch diese Reform erwies sich in der Praxis schnell als unzureichend. „Das hier ist kein Sieg. Weder für mich noch für Frauenrechte. Denn ich wurde ja nicht freigesprochen. Der Fall wird neu aufgerollt und geht wohl noch mal durch zwei Instanzen“, sagte die Ärztin Kristina Hänel in einem Interview dazu (Fischer 2019). Noch im selben Jahr wurde Kristina Hänel erneut wegen Verletzung des Werbeverbots zu einer Geldstrafe verurteilt. Kurz danach nahm sie die Informationen über Schwangerschaftsabbrüche von ihrer Website, um weiteren möglichen Anzeigen vorzubeugen. Nachdem die Versuche, Revision gegen das Urteil einzulegen, erfolglos blieben, reichte Kristina Hänel im Februar 2021 Verfassungsbeschwerde ein, die das Bundesverfassungsgericht jedoch nicht annahm. Die neue Regierungskoalition aus SPD, Grünen und FDP beschloss schließlich im Juni 2022 die Abschaffung des § 219a (Bundesregierung 2022). Alle damit im Zusammenhang laufenden Verfahren wurden eingestellt. Ärzt*innen, die seit dem 3. Oktober 1990 wegen dieses Paragraphen verurteilt worden waren, sollten rehabilitiert werden. Das mediale Echo auf die Streichung des § 219a war groß. Von Fernsehsendern über Tageszeitungen bis zu Kreiszeitungen berichteten zahlreiche Medien über die Reform. Der Tenor in den Artikeln und Kommentaren war überwiegend positiv. So bezeichnete beispielsweise die Journalistin Anke Dürr in der Onlineausgabe von Der Spiegel den Bundestagsbeschluss als eine „gute Entscheidung“ (Dürr 2022).

Die Causa Kristina Hänel und die Auseinandersetzungen um den § 219a haben den Diskussionen über den Schwangerschaftsabbruch in Deutschland neuen Aufwind

gegeben. Verstärkend wirkten auch die Corona-Pandemie, die Versorgungslücken für ungewollt schwangere Frauen aufzeigte, und die feministischen Kämpfe für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch in Europa, USA und Südamerika. Im Folgenden werden die gegenwärtigen deutschen Akteur*innen, Argumente und Aktionen näher betrachtet.

3) Positionen der evangelischen und katholischen Kirche

In der Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch haben vor allem die evangelische und katholische Kirche eine zentrale Rolle gespielt. Stimmen anderer Konfessionen wie die des Judentums oder des Islams waren und sind eher marginal. Das christliche Dominanzverhältnis erklärt sich vor allem aus der christlich-abendländischen Prägung Deutschlands und einer engen Verknüpfung von Staat und Kirche.

Die katholische Kirche bezieht seit jeher eine klar ablehnende Position zum Thema Schwangerschaftsabbruch. Der Lebensschutz nimmt einen sehr hohen Stellenwert ein, weshalb sie einen Schwangerschaftsabbruch bis heute unter allen Umständen ablehnt. „Niemand kann diese oder ähnliche Gründe, mögen sie noch so ernst und dramatisch sein, die vorsätzliche Vernichtung eines unschuldigen Menschen rechtfertigen“, bestätigte das II. Vatikanische Konzil im Jahr 1968 (Zitat nach Hansen/Jentsch/Sanders 2014: 77). Drei Jahre später verfügte Papst Johannes Paul II. den Ausstieg der katholischen Kirche aus der Schwangerenkonfliktberatung. Der daraufhin gegründete Verein katholischer Laien Donum Vitae zeigt, dass es innerhalb der katholischen Kirche durchaus unterschiedliche Positionen im Umgang mit dem Schwangerschaftsabbruch gibt. Der Verein bietet Beratungen zur Schwangerschaft und zum Schwangerschaftskonflikt an, getragen von der Überzeugung, „dass grundsätzlich jede Person dazu fähig ist, Entscheidungen zu treffen, für die nur sie die Verantwortung übernehmen kann“ (Donum Vitae 2019: 1). Zwar sei das

oberste Ziel, auf das Leben hin zu beraten, dennoch solle zugleich die Lebenslage und Entscheidung der Frau respektiert und der für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch notwendige Beratungsschein ausgestellt werden (Donum Vitae 2019: 1).

Die Reformvorhaben der aktuellen Bundesregierung aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP haben auch in der katholischen Kirche die Debatten über die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs intensiviert. Ein wichtiger Akteur in diesen Auseinandersetzungen ist das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZDK). Dessen Vorsitzende Irme Stetter-Karp bekräftigte 2022, dass der Schwangerschaftsabbruch nicht als „eine reguläre medizinische Dienstleistung“ zu betrachten sei (Jost 2022). Daher engagiere sie sich weiterhin für den Lebensschutz und den Verbleib des Schwangerschaftsabbruchs im Strafgesetzbuch (Katholische Nachrichten-Agentur GmbH 2022). Handlungsleitend sei das Schutzkonzept, wonach das Leben eines Kindes sich nur schützen lasse, „wenn die Mutter selbstbestimmt Ja zu ihrem Kind sagen kann“ (Jost 2022). Damit dieses „selbstbestimmte Ja“ auch gewährleistet ist, schlug sie einen flächendeckenden Zugang zum Schwangerschaftsabbruch vor. Diese Idee brachte ihr teils heftige Kritik aus der katholischen Kirche ein, u. a. von der Deutschen Bischofskonferenz und der 2019 gegründeten konservativen Fraueninitiative Maria 1.0, die sich beide für ein Verbot des Schwangerschaftsabbruchs einsetzen und in Kontakt zur Lebensschutz-Bewegung stehen.

Spätestens mit den Debatten um den § 219a hat auch innerhalb der evangelischen Kirche eine neue innerkirchliche Auseinandersetzung über eine (neue) Positionierung zum Schwangerschaftsabbruch eingesetzt. Ähnlich wie die Vertreter*innen der katholischen Kirche beziehen sich die evangelischen Akteur*innen auf ein doppeltes Schutzkonzept, das sowohl den Embryo als auch die schwangere Frau in den Blick nimmt. Der „Schutz des Lebens“ sei weiterhin das oberste Ziel (Buschow/Frerichs 2023), dennoch müsse in der Bewertung über den Schwangerschaftsabbruch auch das Leben und die Perspektive betroffener

Frauen berücksichtigt werden. „Die entscheidende Frage dürfte vielmehr sein, was aus der Einsicht, dass sich ungeborenes menschliches Leben nur mit der Frau, nicht gegen sie schützen lässt, (auch) für die (straf-)rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs folgt“, konstatieren die Theologin Ruth Denkhaus und Dr. Anne-Kathrin Pappert, Oberkirchenrätin und Referentin für Nachhaltigkeit und Bioethik in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) (Denkhaus/Pappert 2022a). Auch aus den evangelischen Beratungszentren werden in den letzten Jahren vermehrt Stimmen laut, die dafür plädieren, „sich intensiver mit der Ethik der betroffenen Frauen auseinanderzusetzen und [die] ‚Expertenethik‘ mal etwas an die Seite zu stellen“ (Denkhaus/Pappert 2022b: 11). Bisher äußerten sich vor allem die evangelischen Frauenorganisationen zu diesem Thema. Zum Beispiel forderten die Frauen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) Anfang 2021, den Schwangerschaftsabbruch als Straftatbestand aus dem Strafgesetzbuch zu streichen und diesen stattdessen als medizinische Leistung unter Beinhaltung der Beratungspflicht und mit garantierter Kostenübernahme zu regeln (Frauen in der EKBO o.A.). Zwar hatten sich die Frauen in der EKD bereit erklärt, in einer von der Bundesregierung geplanten Kommission⁴ mitzuarbeiten, jedoch erhielten sie seitens der Bundesregierung keine Einladung zur Teilnahme an dem Gremium (BMFSFJ 2023b). Die EKD bekam von der Kommission jedoch die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu formulieren, die sie nun jüngst veröffentlicht hat. Darin vertritt sie ein „abgestuftes Lebenskonzept“, das die Möglichkeit eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs im frühen Stadium der Schwangerschaft (in den ersten zwölf Wochen) in Aussicht stellt (EKD, 2023: 6). Jedoch lehnt sie eine völlige Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs ab und plädiert für die Beibehaltung der Beratungspflicht (EKD 2023: 4-7).

⁴ Die Bundesregierung hat eine Kommission aus Sachverständigen einberufen, die darüber beraten soll, ob und wenn ja wie der Schwangerschaftsabbruch künftig außerhalb des StGB geregelt werden könnte und welche legalen Möglichkeiten der Eizellspende und altruistischen Leihmutterchaften es künftig geben könnte. In diesem Gremium sind, soweit bekannt, keine Vertreter*innen kirchlicher und religiöser Institutionen.

4) Lebensschutz-Bewegung

4.1) Akteur*innen und Organisationen

Eine zentrale Akteur*innengruppe sind die Lebensschützer*innen. Hinter dieser Bezeichnung verbirgt sich eine Vielzahl unterschiedlicher Initiativen und Organisationen, die ein zentrales politisches Ziel eint, nämlich den straffreien Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen deutlich einzuschränken oder ganz abzuschaffen. Darüber hinaus verfolgen sie noch weitere Ziele, die anhand einer repräsentativen Auswahl, die lokale und überregional agierende Verbände beinhaltet, näher erläutert werden sollen.

Die Aktion Lebensrecht für Alle e. V. (ALfA) wurde 1977 gegründet und zählt zu den ältesten Vereinigungen der Lebensschutz-Bewegung in Deutschland. Laut eigenen Angaben hat der Verein derzeit etwa 11.000 Mitglieder. Ihre Mission sieht die Organisation darin, „jedes Leben zu schützen“ (Aktion Lebensrecht für Alle 2023a). Um dieses Ziel nicht nur einzufordern, sondern auch gesellschaftlich und politisch umzusetzen, definiert der Verein ALfA drei Hauptbetätigungsfelder: soziale Arbeit, Öffentlichkeitsarbeit und politische Arbeit, die eng miteinander verwoben sind. Über seine Arbeit informiert ALfA in der vierteljährlich erscheinenden verbandseigenen Zeitschrift „LebensForum“ (Hansen/Jentsch/Sanders 2014: 63).

Der 2001 gegründete Bundesverband Lebensrecht e. V. (BVL) ist der Dachverband von derzeit 15 Lebensschutz-Vereinen. Sein erklärtes Ziel ist der „Schutz des Lebensrechts jedes Menschen von der Zeugung bis zum natürlichen Tod“ (Bundesverband Lebensrecht e. V. 2023a). Daher setzt sich der BVL für einen gesellschaftlichen wie politischen Bewusstseinswandel in Bezug auf Schwangerschaftsabbruch, Präimplantationsdiagnostik (PID) und aktive Sterbehilfe ein. Neben regelmäßigen Fachtagungen und Veröffentlichungen organisiert der BVL jährlich die Kundgebung „Marsch für das Leben“, auf die im Abschnitt 4.2 noch genauer eingegangen wird. In seiner „Berliner Erklärung zum

Schutz des menschlichen Lebens“ vom 16. September 2017 sprach sich der BVL für ein „Europa ohne Abtreibung und Euthanasie“ aus. Für ihn ist der Schwangerschaftsabbruch kein Ausdruck der sexuellen Selbstbestimmung, sondern Tötung menschlichen Lebens (Bundesverband Lebensrecht e. V. 2017). 2021 bekräftigte der BVL seine Position dahingehend, dass er die Existenz einer Wahlfreiheit, bei der die Konsequenzen nicht absehbar sind, verneint: „[Um] welche Wahl geht es eigentlich? Eine wirklich freie Wahl, das ist eine Wahl deren Konsequenzen für den Rest seines Lebens man überblickt. [...] Wahlfreiheit hat nur der, der lebt. Der Tod lässt einem keine Wahl mehr: er ist endgültig.“ (Bundesverband Lebensrecht e. V. 2023b).

Bis 1990 war die Lebensschutz-Bewegung in Deutschland vor allem auf die alten Bundesländer begrenzt. Mit der Öffnung der Mauer und dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik ergab sich für Lebensschützer*innen nun auch in Ostdeutschland die Möglichkeit, sich zu organisieren. Als erste Lebensschutzorganisation in den neuen Bundesländern entstand die Kooperative Arbeit Leben ehrfürchtig bewahren – KALEB e. V.. Gegründet 1990 in Leipzig, gliedert sich der vor allem evangelikal geprägte Verein in 40 Regional- bzw. Ortsgruppen (Hansen/Jentsch/Sanders 2014: 64). Laut seinem Grundsatzprogramm von 1991 versteht sich der Verein als eine überparteiliche und überkonfessionelle Vereinigung, die als Anwalt für das ungeborene Kind agiert (KALEB 1991). Schwerpunkt der Arbeit ist die „Beratung und Begleitung von Frauen und Familien in ihren jeweiligen Lebenssituationen“ (KALEB 2023a). Ziel dabei ist es, Frauen, die sich in einem Schwangerschaftskonflikt befinden, zum Austragen der Schwangerschaft zu ermutigen und dabei finanzielle wie praktische Unterstützung zu leisten.

Neben den in Deutschland agierenden Organisationen existieren seit den späten 2000er-Jahren auch europäübergreifende Vereine wie zum Beispiel ProLife Europe (ProLife Europe 2023a) und EuroProLife (EuroProLife 2023).

Innerhalb der konservativen Parteien wie der CDU/CSU gibt es ebenfalls Akteur*innen, die sich kritisch bis ablehnend zum Schwangerschaftsabbruch

äußern. Sie betonen das Recht und den Schutz des ungeborenen Lebens. Einzelne Christdemokrat*innen aus der Kommunal- und Bundespolitik wie die ehemalige Bundesverteidigungsministerin Christine Lamprecht engagieren sich in dem 1985 gegründeten Verein Initiative Christdemokraten für das Leben e.V.. Während die CDU/CSU den Status quo von 1995 beibehalten und damit auch den „gesellschaftlichen Frieden“ sichern möchte (dpa Hamburg/Schleswig-Holstein 2023), stellt die AfD das Recht des „ungeborenen Kindes“ höher als das der Frau und strebt zudem eine Verschärfung in der Pflichtberatung an. Anstelle der Ergebnisoffenheit sollte nach ihrer Auffassung die Beratung gezielt zum „Schutz des ungeborenen Lebens“ stattfinden (Huesmann/Obinja 2021).

Schließlich engagieren sich auch einzelne Berufsgruppen in der Lebensschutz-Bewegung. Hierzu zählen vor allem Jurist*innen wie zum Beispiel die Juristen-Vereinigung Lebensrecht e. V. (Hansen/Jentsch/Sanders 2014: 66) und Ärzt*innen, die in eigenen Organisationen agieren wie zum Beispiel „Ärzte für das Leben e.V.“, „Katholische Ärztarbeit Deutschland e.V.“ und die „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Mediziner“ (Achtelik/Jentsch/Sanders 2018: 115-141).

Es wäre verfehlt, die Lebensschutz-Bewegung als von Männern dominiert anzusehen. Das Gegenteil ist der Fall: In den vielen Initiativen und Organisationen sind zahlreiche Frauen aktiv, die nicht nur entscheidende Führungspositionen besetzen. Sie sind auch mehrheitlich als Leiterinnen und Mitarbeiterinnen in den Geschäftsstellen tätig. Im Bundesverband Lebensrecht sind von fünf Vorstandspersonen drei weiblich, von denen eine Frau, Mechthild Löhr, derzeit den Vorsitz innehat (Bundesverband Lebensrecht e.V. 2023a). Eine ähnliche Repräsentanz findet sich mit geringen Abweichungen in den Organisationen Aktion Leben (Aktion Leben 2023a), ProLife Europe (ProLife Europe 2023b) und ALfA (Aktion Lebensrecht für Alle 2023a). In den Initiativen KALEB, Pro Femina und in der Stiftung Ja zum Leben ist der Frauenanteil in den Vorständen zwar gering, dafür sind aber auch hier die Frauen vor allem in der Teamleitung und als Mitarbeiterinnen und Ansprechpersonen in den Geschäftsstellen

überrepräsentiert. Im achtköpfigen Vorstand von KALEB beispielsweise sind drei Frauen (KALEB 2023b), von den 25 aufgelisteten Regionalgruppen werden 19 Frauen als Ansprechpartnerinnen aufgeführt (KALEB 2023c). Im Verein Pro Femina ist die Geschäftsführung männlich besetzt, während in den Expert*innenteams, soweit dies die Namen erkennen lassen, in den medizinischen, psychologischen und sozialpädagogischen Beratungen ausschließlich Frauen arbeiten (Pro Femina 2023).

Ob die Lebensschutz-Bewegung erst in den vergangenen Jahren ein weibliches Gesicht bekommen hat und ob diese Entwicklung auch das politische wie öffentliche Auftreten der Bewegung verändert hat, kann an dieser Stelle nicht geklärt werden und ist eine noch zu bearbeitende Forschungsfrage.

Mit Blick auf ihr Auftreten und ihre Argumentation lässt sich innerhalb der Lebensschutz-Bewegung inzwischen jedoch ein Strategiewechsel feststellen. Radikale und antisemitische Äußerungen, die Kliniken, die Abbrüche durchführen, mit Konzentrationslagern gleichsetzen und Schwangerschaftsabbrüche auf eine Ebene mit dem Holocaust stellen, bilden mittlerweile eine Minderheit. Zu den bekanntesten und lautesten Vertreter*innen dieses Spektrums zählt Klaus Günter Annen, Gründer der „Initiative Nie Wieder“ und Erfinder der Bezeichnung „Babycaust“, mit der er Schwangerschaftsabbrüche mit dem NS-Massenverbrechen an den europäischen Jüd*innen gleichsetzt (Hansen/Jentsch/Sanders 2014: 73–74). Ähnlich relativierend gegenüber der Shoah äußerten sich 2005 der Kardinal Joachim Meisner (Der Spiegel 2005) und 2009 der Bischof Walter Mixa (Der Spiegel 2009).

Die Mehrheit der hier vorgestellten Lebensschutz-Organisationen setzt jedoch auf eine Sprache, die explizit „für das Leben“ und „für die Frauen“ eintritt. Ein Beispiel hierfür ist die Abschlusserklärung des BVL zum Kongress „Leben.Würde“ vom 21. bis 23. Oktober 2022. Darin heißt es: „Wir stehen auf der Seite der Frauen im Schwangerschaftskonflikt. Deshalb rufen wir dazu auf, Frauen beizustehen, die sich in einem solchen Konflikt, in schwieriger oder aussichtslos erscheinender

Lage befinden.“ (Bundesverband Lebensschutz e. V., 2023c). Weiterhin plädiert der Verband für den Ausbau von Hilfsangeboten und Prävention, „Förderung der Eigenverantwortung, Flexibilität der Lebensgestaltung und Möglichkeit der Adoption“. (Bundesverband Lebensschutz e. V., 2023c) Auf den Homepages und in Printmaterialien sind vor allem Babys und (schwangere) Frauen in Glücks- und Krisensituationen zu sehen, in der Minderheit auch Väter mit Kindern.

Die Argumentationsmuster der Lebensschützer*innen weisen folgende wesentliche Merkmale auf: Sie verwenden ausschließlich Bezeichnungen wie „ungeborenes Leben“, „Baby“ oder „Kind“ (Hansen/Jentsch/Sanders 2014: 17). Die Personalisierung bzw. Vermenschlichung wird durch den Bezug auf Artikel 1 des Grundgesetzes und der UN-Kinderrechtskonvention verstärkt und normativ gesetzt. Lebensschutz-Organisationen wie ALfA leiten daraus ab, „dass jeder Mensch auch das Recht auf sein Leben hat. Alle anderen Rechte sollten dem untergeordnet sein, sonst ist keine gerechte Gesellschaft möglich.“ (Aktion Lebensrecht für Alle 2023b). Das Recht des Kindes auf Leben steht demnach über dem Recht der Frau auf Selbstbestimmung. Die Grundlage für diese Positionierung ist die Definition von „Leben“ und wann dieses Leben beginnt. „Ab dem Moment der Zeugung ist ein Mensch ein Mensch“, schreibt der BVL (Bundesverband Lebensrecht e. V. 2023d). Er bezieht sich damit auf Aussagen wie der von Prof. Dr. Erich Blechschmidt: „Der Mensch entfaltet sich als Mensch!“ (Aktion Leben 2023b) Aktuelle Analysen belegen, dass die Wortwahl wie „ungeborenes Leben“ der Lebensschutz-Bewegung Eingang in die Sprache von parlamentarischen Abgeordneten gefunden hat (Brünig 2020: 56).

Ein weiteres zentrales Merkmal der Lebensschutz-Bewegung ist ihr klarer Bezug zum Christentum, der vom einfachen religiösen Bekenntnis bis hin zu fundamentalistischen Ansichten reicht. Demnach stelle der Schwangerschaftsabbruch einen Widerspruch zu christlichen Werten dar, wonach jegliches Leben gottgewollt und zu schützen sei, ebenso gegen das fünfte Gebot, „Du sollst nicht töten“. Folglich finden sich auch im Sprachgebrauch der Lebensschützer*innen Begriffe wie „Mord“ oder „Tötung“. „Gleichwohl gibt es

verständlicherweise eine Scheu, die Tötung eines Menschen durch Abtreibung als solche zu bezeichnen, um Verurteilungen und Schuldgefühle zu vermeiden“, stellt Albrecht Weißbach, Geschäftsführer vom Verein KALEB, fest (Weißbach 2022). Er plädiert dafür, „die Dinge beim Namen zu nennen“, und bewertet die von Pro-Choice-Aktivist*innen verwendeten Begriffe wie Gesundheitsfürsorge als verschleiern und diskriminierend gegenüber den betroffenen Frauen (Weißbach 2022). Weiterhin verwenden Lebensschutz-Organisationen positive und empowernd wirkende Termini wie „helfen“, „schützen“ und „stärken“. Auffällig in diesem Zusammenhang ist ebenso, dass sich Organisationen wie ProLife Europe feministisch konnotierte Wörter wie „Choice“ oder „Ermächtigung“ aneignen und für ihre Ziele umdeuten (ProLife Europe 2023c).

Diese Wortwahl steht im Zusammenhang mit einem zentralen politischen Ziel der Lebensschutz-Bewegung, nämlich einen Bewusstseinswandel in der Gesellschaft hin zu einer „Kultur des Lebens“, die sich durch Familien- und Kinderfreundlichkeit auszeichnet, zu bewirken (Hansen/Jentsch/Sanders 2014: 19). Auf den Internetseiten und in Printmaterialien der Lebensschutz-Organisationen ist die Frau, die sich eigenständig und selbstbestimmt für einen Abbruch entscheidet, weitgehend unsichtbar. Ungewollt schwangere Frauen tauchen vor allem als hilfs- und schutzbedürftig und in einem emotionalen Ausnahmezustand befindlich auf, die mittels Beratung und Unterstützung zu einem Ja zum Leben ermutigt werden müssen (KALEB 2023d). Anders als in den Argumentationen der Lebensschutz-Bewegung in den 1970er- und 1980er-Jahren erscheinen Frauen nicht mehr als „Täterinnen“, sondern als „Opfer“ einer kinder- und familienfeindlichen Gesellschaft, die vor allem auf Individualisierung, Optimierung und Profit ausgerichtet ist (Hansen/Jentsch/Sanders 2014: 23).

Neben den hier genannten Organisationen gibt es auch Einzelpersonen, die sich gegen Schwangerschaftsabbrüche engagieren. Ein Beispiel ist Yannic Lukas Hendricks, der sich vor allem gegen die Abschaffung des § 219a einsetzte.

Zwischen 2015 und 2018 verklagte er zahlreiche Ärzt*innen, die aus seiner Sicht gegen das sogenannte Werbeverbot verstießen.

Mit dem Ziel, die Frau und das „ungeborene Leben“ vor einem Schwangerschaftsabbruch zu schützen, argumentieren die Lebensschützer*innen mit möglichen traumatisierenden Folgen eines Abbruchs. Das vom US-amerikanischen Lebensschützer Vincent Rue 1981 lancierte „Post-Abortion-Syndrom“ soll infolge eines Schwangerschaftsabbruchs auftreten und sich in Form von Scham, Schuldgefühlen, Depressionen und Suizid äußern (Hansen/Jentsch/Sanders 2014: 13). Die Mahnung vor einem solchen Syndrom, das von keinem Diagnoseschema anerkannt wird (Robinson et al. 2009; Rowlands 2011), ist mittlerweile ein fester Bestandteil des Argumentationsmusters der Lebensschützer*innen. In diesem Zusammenhang warnen die Lebensschutz-Organisationen auch vor vermeintlichen gesundheitlichen Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs wie zum Beispiel Sterilität oder einer erhöhten Gefahr einer Fehlgeburt.

4.2) Aktionen und Kampagnen

Der beschriebene Wandel innerhalb der Lebensschutz-Bewegung lässt sich auch in ihren Aktionen und Kampagnen feststellen. Auf Kundgebungen sind Plakate mit blutigen Bildern abgetriebener Embryonen fast verschwunden. Stattdessen dominiert auch hier eine Sprach- und Bildkultur, die sich für das Leben ausspricht. Die größte und wichtigste Aktionsform ist „Der Marsch für das Leben“, die 2002 zum ersten Mal stattfand und seit 2008 jährlich in Berlin durchgeführt wird. Nach Aussage der Organisator*innen handelt es sich dabei um die „größte Pro-Life-Demonstration in Deutschland“ (Bundesverband Lebensrecht e. V. 2023b). 2023 fand zum ersten Mal der Marsch in Köln statt. Für die Organisation zeichnet sich der BVL verantwortlich. Nach eigenen Angaben stieg die Zahl der Demonstrationsteilnehmer*innen seit 2010 kontinuierlich an und erlebte 2019 mit 8.000 Teilnehmer*innen ihren vorläufigen Höhepunkt (Bundesverband

Marsch für das Leben 2023b). Ein zentraler Grund für die Mobilisierung dürfte die Auseinandersetzung um den § 219a gewesen sein.



Demonstration "Marsch für das Leben", 16.9.2023. Bildnachweis: picture alliance / dpa / Paul Zinken

Die Demonstration ist als ein trauernder Schweigemarsch angelegt, das heißt, während des Protestzugs tragen die Teilnehmer*innen 1.000 weiße Kreuze, die symbolisch für die abgetriebenen Embryonen bzw. Föten stehen. Die Anzahl der weißen Kreuze beruht auf einer These der Lebensschützer*innen, wonach in Deutschland täglich 1.000 Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden (Sanders/Jentsch/Hansen 2014:11). Anders als in den vorangegangenen Jahren war der Marsch für das Leben 2023 in Berlin und Köln nicht als Schweigemarsch angelegt. Aufnahmen aus den sozialen Medien zeigen tanzende und singende Teilnehmer*innen mit Transparenten und Luftballons (tini_burning 2023). Insbesondere beim „Marsch für das Leben“ zeigen sich die Verbindungen der Lebensschutz-Bewegung zu kirchlichen Würdenträgern sowie Politiker*innen konservativer und rechter Parteien. So sandte 2019 Papst Franziskus ein Grußwort an die Veranstalter*innen und Teilnehmer*innen (Erzbischof Edgar

Peña 2019). Neben den Grußworten zahlreicher Erz- und Landesbischöfe der evangelischen und katholischen Kirche sind auf der Homepage des BVL auch solche von CDU-Abgeordneten wie Sylvia Pantel und Philipp Amthor zu lesen. Die Bundestagsabgeordnete der AfD Beatrix von Storch führte den Schweigemarsch sogar bereits mehrfach an (Bundesverband Lebensrecht e. V. 2023b).

Weitere Märsche dieser Art finden in den Städten Köln, Fulda, Münster, München, Freiburg und in Annaberg-Buchholz statt.

Eine weitere Protest- bzw. Aktionsform der Lebensschutz-Bewegung ist die sogenannte „Gehsteigberatung“. Lebensschützer*innen stellen sich in unmittelbare Nähe von Praxen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Ziel dieser Aktion ist es, durch das Verteilen von Flyern und Bildmaterial und unaufgefordertes Ansprechen der Betroffenen, Frauen von ihrem Vorhaben eines Schwangerschaftsabbruchs abzubringen (Bredler 2023: 36). Des Weiteren führen Gegner*innen von Schwangerschaftsabbrüchen sogenannte „Mahnwachen“ durch, bei denen sie sicht- und hörbar vor den Beratungsstellen kniend singen und beten. Häufig tragen sie dabei Marienbilder und Plakate, auf denen abgetriebene Embryonen zu sehen sind. Die Organisator*innen von „Gehsteigberatungen“ und „Mahnwachen“ sind, wie die Initiativen der Lebensschutz-Bewegung auch, international vernetzt, zum Beispiel mit christlich-fundamentalistischen US-Organisationen wie 40 Days For Life, die solche Protestaktionen in über 60 Ländern koordinieren (Bredler 2023: 34).

Die Beratungsstellen verzeichnen in den letzten Jahren eine Zunahme von „Gehsteigberatungen“ und „Mahnwachen“ (Deutscher Bundestag 2020). Praxen und Organisationen wie pro familia gehen vermehrt gerichtlich dagegen vor. Doch die Möglichkeiten, diese Aktionen zu unterbinden, scheinen bislang begrenzt und der rechtliche Umgang mit diesen Aktionen variiert innerdeutsch recht stark. In Freiburg beispielsweise wurde 2011 eine Bannmeile um eine Beratungsstelle von pro familia eingerichtet, die es Gegner*innen von Schwangerschaftsabbrüchen in diesem Bereich untersagt, „Gehsteigberatungen“ durchzuführen. Der bzw. die Richter*in begründeten ihre

Entscheidung wie folgt: „Die Ansprachekriterien Schwangerschaft, Beratungsbedarf und innerer Konflikt wiesen einen besonders starken Bezug zur engsten Privatsphäre der Angesprochenen auf. Dieser Kontext rechtfertigt es – nicht zuletzt mit dem Ziel der Verwirklichung des gesetzlichen Beratungskonzepts und hier der Ergebnisoffenheit der Beratung –, den Schutz der Privatsphäre in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zu Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen mit einem besonderen Gewicht zu versehen.“ (Pressemitteilung Verwaltungsgericht Freiburg 2011). Anders 2021 in den Städten Frankfurt am Main und Pforzheim: Dort lehnten die Verwaltungsgerichte in zweiter Instanz die Einsprüche von Beratungsstellen mit der Begründung ab, die öffentliche Sicherheit sei nicht gefährdet (Bredler 2023: 37).

Die Kampagnen- und Lobbyarbeit von Lebensschützer*innen richtet sich zunehmend auch auf die Europäische Union, denn das EU-Parlament forderte 2021 in einer Resolution alle seine Mitgliedsstaaten dazu auf, legale und sichere Schwangerschaftsabbrüche zu garantieren. Als Reaktion verschickte der Verein KALEB an jeden EU-Abgeordneten eine sogenannte Babybettchen-Schachtel mit einem „Modell eines Menschen in einem Alter von gerade mal 10 Wochen“, um sie an „die Rechte der Ungeborenen“ zu erinnern (Weißbach 2022).

Im Vergleich zu den eben skizzierten Aktionen agieren Akteur*innen der evangelischen und katholischen Kirche in Deutschland weitaus weniger aufsehenerregend. Vor dem Hintergrund der in der ersten Hälfte der 1990er-Jahre geführten Debatten über eine gesamtdeutsche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs initiierte die Deutsche Bischofskonferenz 1991 die Aktion „Woche für das Leben“, die seit 1994 zusammen mit dem Rat der Evangelischen Kirche durchgeführt wird. Ziel der Aktion ist es, einen „wichtigen Beitrag zur Bewusstseinsbildung für den Wert und die Würde des menschlichen Lebens“ zu leisten (Woche für das Leben 2023). Von Beginn an nahm das Thema Schwangerschaftsabbruch und „Schutz des ungeborenen Lebens“ unabhängig von den gesetzten Schwerpunkten einen wichtigen Raum ein. Ende Juni 2023

teilte die EKD mit, sich aus der ökumenischen Initiative zurückzuziehen und sich künftig auf den „Tag der Schöpfung“ zu konzentrieren (Epd 2023). Den Rückzug begründete die EKD u.a. mit mangelnder öffentlicher Resonanz bzw. Wirksamkeit der „Woche für das Leben“.

5) Pro-Choice-Bewegung

5.1) Akteur*innen und Organisationen

Seit den 1980er-Jahren haben sich die feministischen Debatten über den Schwangerschaftsabbruch weiterentwickelt. Im Zuge der Pluralisierung der neuen Frauenbewegung begannen sich nun auch Schwarze Frauen, Migrant*innen, Frauen* of Color und die sogenannten „Krüppelfrauen“⁵ (Marzell 2020) zu organisieren und die feministischen Debatten um Schwangerschaftsabbruch, PND und PID um zentrale intersektionale Perspektiven zu erweitern. Sie verwiesen auf behindertenfeindliche und rassistische Ausschlüsse beim Zugang zu reproduktiven Rechten und Reproduktionstechnologien (Agena/Hecht/Dinah 2022: 11; Marzell 2020). Zugleich trugen verschiedene internationale Entwicklungen dazu bei, dass Schwangerschaften und Schwangerschaftsabbrüche mittlerweile als feste Bestandteile von sexueller und reproduktiver Gesundheit diskutiert und praktiziert werden.

Eine Organisation, die sich seit über 70 Jahren für Frauen und reproduktive Gerechtigkeit einsetzt, ist pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V.. Von Beginn an ist der Schwangerschaftsabbruch ein zentrales Thema der politischen wie praktischen Arbeit dieses 1952 gegründeten Vereins (Grossmann 1995). Der Bundesverband hat laut eigenen Angaben ca. 4.000 Mitglieder und besteht aus 16

⁵ „Krüppelfrauen“ ist eine Eigenbezeichnung von Frauen mit Behinderung, die sich Anfang der 1980er-Jahre organisierten.

Landesverbänden, die rund 180 Beratungsstellen unterhalten. Pro familia bietet ein umfassendes Beratungsangebot zu Themen wie Schwangerschaftsabbruch, Verhütung, vorgeburtliche Untersuchungen, Elternschaft und Sexualität. Zusätzlich erarbeitet der Verein Stellungnahmen, bietet Expertise und Fortbildungen an und führt eigene Projekte und Kampagnen durch. Aktuell führt pro familia ein vom BMFSFJ gefördertes Dialog-Projekt zum Thema sexuelle und reproduktive Rechte durch, das am 31. März 2024 endet (pro familia 2023a).

Eine recht junge Initiative ist das 2012 gegründete Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung. Das Bündnis besteht aus Beratungsstellen, über 40 verschiedenen Initiativen, Netzwerken und Verbänden. Es setzt sich dafür ein, dass „alle Menschen in Deutschland ohne Bevormundung und Diskriminierung über ihr Liebesleben und die eigene Familienplanung entscheiden können und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt werden, unabhängig von ihrer Herkunft, sexuellen und geschlechtlichen Orientierung oder sozialen, ökonomischen und gesundheitlichen Situation“ (Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung 2023). Die Gründung erfolgte quasi als Reaktion auf die steigende Teilnehmer*innenzahl beim bundesweiten „Marsch für das Leben“ (Scheibe 2021). Das Bündnis versteht sich als eine feministische Gegenbewegung, die sich für die Beendigung der Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs einsetzt. Wie pro familia bietet das Bündnis Beratungen zu reproduktiven Rechten an und organisiert regelmäßige Veranstaltungen und Protestkundgebungen. Mittels Stellungnahmen und Pressemitteilungen bringt sich das Bündnis in aktuelle gesellschaftliche wie politische Diskurse ein.

Der Deutsche Frauenrat (DF) ist der Dachverband von mehr als 60 Frauenorganisationen und -verbänden. Er versteht sich als eine parteiübergreifende und überkonfessionelle Organisation, die sich für Frauenrechte und Gleichberechtigung einsetzt. Als Lobbyorganisation von und für Frauen nimmt der DF regelmäßig Stellung zu verschiedenen politischen Themen und Ereignissen. Dazu zählt auch die Forderung nach einer

frauengerechten Gesundheit. Auffällig jedoch ist, dass noch keine Positionierung des DF zum Thema Schwangerschaftsabbruch vorliegt. Auf der Mitgliederversammlung 2023 erhielt der Vorstand den Auftrag, „zur Mitgliederversammlung 2024 einen Sachantrag zur Positionierung zum Thema ‚§ 218‘“ einzubringen (Deutscher Frauenrat 2023). Über die Gründe, warum der DF hierzu bisher noch keine eigene Haltung entwickelt hat, können nur Vermutungen angestellt werden. Nicht auszuschließen ist, dass mit der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland und der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Frauenverbände und -gruppen zwei große konfessionelle Verbände im DF organisiert sind, die, wie bereits gezeigt, eine gemäßigte bis konservative Haltung zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs vertreten.

Im Gegensatz zum Deutschen Frauenrat nimmt der Deutsche Juristinnenbund eine eindeutige Position zum Schwangerschaftsabbruch ein. Allen voran Prof. Dr. Maria Wersig, bis vor Kurzem Vorsitzende des djb, äußerte sich hierzu in juristischen Fachmagazinen, auf Tagungen und Social Media. Am 8. Dezember 2022 veröffentlichte der djb sein Policy Paper, mit dem er ein neues Regelungsmodell für den Schwangerschaftsabbruch fordert (Deutscher Juristinnenbund 2022). Dieses Modell beinhaltet die Normierung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuchs, die Verbesserung der Versorgungslage für Schwangere, Schwangerschaftsabbruch als Krankenkassenleistung und Gegenstand der medizinischen Ausbildung, die Abschaffung der Pflichtberatung sowie eine bundeseinheitliche Regelung gegen die „Gehsteigbelästigungen“ (Deutscher Juristinnenbund 2022).

Ähnlich wie die internationale Pro-Life-Bewegung hat auch die globale Pro-Choice-Bewegung in Deutschland ihre Ableger. Entstanden ist Pro Choice Deutschland im Zuge der juristischen Auseinandersetzungen um den § 219a. Der Verein beschreibt sich selbst als eine Solidaritätsbewegung für Ärzt*innen, die wegen des § 219a angezeigt und verurteilt wurden, wie zum Beispiel Kristina Hänel, Bettina Gaber und Nora Szász (Pro Choice Deutschland 2023). Er setzt sich mittels entsprechender Veranstaltungen für den Zugang zu Informationen über

Schwangerschaftsabbruch ein (Pro Choice Deutschland 2023). Des Weiteren engagiert sich Pro Choice Deutschland für den Schutz von ungewollt Schwangeren und medizinischem Personal vor Bedrohungen und Straftaten. Über die Größe des Vereins gibt die Homepage keine Auskunft.

Von Pro Choice haben sich zahlreiche lokale und regionale Ableger gebildet. Zu nennen wäre hier zum Beispiel Pro Choice Sachsen, die jährlich gegen den von Lebensrechtsaktivist*innen organisierten Schweigemarsch in Annaberg-Buchholz mobilisieren und zum internationalen Safe Abortion Day Aktionen durchführen.

Als Reaktion auf die mangelnde Ausbildung zum Thema Schwangerschaftsabbruch im Medizinstudium gründete 2015 die damalige Medizinstudentin Alicia Baier an der Berliner Charité die Arbeitsgruppe Medical Students for Choice. Zusammen mit Gynäkolog*innen, die Abbrüche durchführen, bietet die Gruppe regelmäßig Workshops an, in denen Medizinstudent*innen an Papayas verschiedene Methoden des Schwangerschaftsabbruchs erlernen und üben können. Vier Jahre später initiierte Alicia Baier zusammen mit der Ärztin Leonie Kühn das Netzwerk Doctors for Choice Germany (Doctors for Choice Germany 2023a). Ziel des Dachverbandes ist es, Ärzt*innen, die sich in Deutschland für reproduktive Gesundheit und Rechte einsetzen, eine Plattform zu geben und die Debatte über den Schwangerschaftsabbruch mit eigenen wissenschaftlichen und datenbasierten Informationen zu begleiten. Innerhalb des Dachverbandes arbeiten insgesamt elf Arbeitsgruppen zu Themen wie Weiterbildung, Telemedizin, Öffentlichkeitsarbeit und politische Lobbyarbeit.

Im Zuge der Neuverhandlung des sogenannten Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche und der im Koalitionsvertrag angekündigten Neuregelung des § 218 waren nun auch die Parteien dazu gezwungen, sich zum Thema Schwangerschaftsabbruch (neu) zu positionieren. In der Bundestagsdebatte zur Selbstbestimmung fasste die SPD-Bundestagsabgeordnete Gülistan Yüksel die Position der SPD-

Bundestagsfraktion zusammen: „Der Schwangerschaftsabbruch gehört nicht ins Strafrecht“ (Yüksel 2021). Die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF) erklärte 2020 anlässlich des internationalen Safe Abortion Day: „Schwangerschaftsabbruch ist Grundversorgung!“ (Niochl 2020). Diese Ansicht vertritt auch die Bundestagsfraktion von Bündnis90/Die Grünen. In ihrem Fraktionsbeschluss vom 4. Mai 2021 fordern sie eine flächendeckende Versorgungssicherheit beim Schwangerschaftsabbruch (Bündnis 90/Die Grünen, 2021). Voraussetzung hierfür sei eine „Entkriminalisierung von sicheren und selbstbestimmten Schwangerschaftsabbrüchen“ (ebd.). Dazu gehört auch eine Rechtssicherheit für Ärzt*innen, die ungewollt Schwangere über einen möglichen Abbruch beraten. Die Linke dringt ebenfalls auf die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs, die Abschaffung der „Zwangsberatung“ und den Ausbau eines dichten und sicheren Versorgungsnetzes (Die Linke 2023).

Als Reaktion auf die gesetzlichen Verschärfungen des Schwangerschaftsabbruchs in Polen und der damit einhergehenden verschlechterten Versorgungslage gründeten Berliner Aktivist*innen wie Sarah Diehl die Initiative Ciocia Basia, zu Deutsch Tante Barbara. Diese unterstützt ungewollt schwangere Polinnen bei der Vermittlung von deutschen Ärzt*innen, die grenznah in Deutschland Abbrüche durchführen und Tabletten für einen Abbruch nach Polen verschicken.

Die Analyse der Positionspapiere der hier skizzierten Akteur*innen, Organisationen und Parteien zeigt, dass in ihrer Argumentation Werte wie Autonomie und Menschenrechte eine zentrale Rolle spielen. Die Befürworter*innen eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs beziehen sich auf das Selbstbestimmungsrecht und die Entscheidungsfreiheit der Frau. Pro familia bezeichnet die selbstbestimmte und verantwortungsvolle Mutterschaft als ein elementares Grundrecht (pro familia 2006: 9). Ebenso definiert die Organisation die Entscheidungsfreiheit als ein demokratisches Grundrecht, das weder bevölkerungspolitischen noch wirtschaftlichen Interessen des Staates untergeordnet werden dürfe (pro familia 2006: 11). In diesem Zusammenhang

betrachten die Befürworter*innen eines legalen Schwangerschaftsabbruchs die Beratungspflicht als eine Entmündigung der Frau, die ihre Entscheidungsfähigkeit missachte (pro familia 2006: 18).

Verbände wie pro familia, der djb oder Doctors für Choice Germany beziehen sich in ihrer Argumentation auf die Beschlüsse internationaler Organisationen wie die Vereinten Nationen und deren Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und betrachten den Zugang zu sicheren und legalen Schwangerschaftsabbrüchen als ein grundlegendes Menschenrecht (Doctors für Choice Germany 2023b).

Ferner sehen die hier genannten Organisationen den Schwangerschaftsabbruch als eine medizinische Angelegenheit an, für die es ein flächendeckendes Angebot an Praxen und Kliniken braucht. Dieses Netz sei jedoch, so ihre Kritik, bei Weitem nicht ausreichend. Nach Recherchen von vom Recherchezentrum CORRECTIV gaben lediglich 60 Prozent der befragten öffentlichen Kliniken an, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen. Liegt keine gesetzlich vorgesehene Indikation vor, verringert sich die Zahl der Kliniken nochmals erheblich: Nur zwei von fünf der befragten Krankenhäuser führen Abbrüche nach der Beratungsindikation durch (Donheiser et al. 2023). Im Jahr 2021 boten etwa 1.100 Praxen und Kliniken in ganz Deutschland Schwangerschaftsabbrüche an (Donheiser et al. 2023).

Das unzureichende Versorgungsangebot ist nach Ansicht feministischer Pro-Choice-Aktivist*innen ein Ergebnis der Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs im Strafgesetzbuch, die diesen medizinischen Eingriff als eine Straftat stigmatisiere. Nicht zuletzt sei die Anzahl an Ärzt*innen, die einen Schwangerschaftsabbruch im Rahmen ihrer medizinischen Leistung anbieten, aufgrund der zahlreichen Anzeigen durch fundamentalistische Abtreibungsgegner wie Klaus Günter Annen und Yannic Lukas Hendricks zurückgegangen (Agena/Hecht/Riese: 2022: 91).

Die unzureichende Versorgungslage, ausgelöst durch die strafrechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs, und dessen Tabuisierung seien nach

Ansicht von Pro-Choice-Aktivist*innen die wirklichen Ursachen für die Stigmatisierung und Traumatisierung von Frauen, die einen Abbruch haben durchführen lassen (ebd.). In ihrer Argumentation beziehen sie sich auf internationale Studien (pro familia 2014). Persönliche Berichte von Frauen, die einen Abbruch hinter sich haben, erzählen von diskriminierendem und übergriffigem Verhalten von Ärzt*innen und medizinischem Personal sowie von Mitarbeiter*innen von Beratungsstellen (Donheiser et al. 2023; Ritter 2021).

„Tatsächlich ist statt der Schwangeren der Embryo die Hauptperson der Überlegungen, als handelte es sich um ein Individuum, gleich einem bereits geborenen Menschen“, kritisiert Maria Wersig die Sprache des Bundesverfassungsgerichts und der Lebensschützer*innen (2007: 147). Formulierungen wie „ungeborenes Leben“ oder „Baby“ finden sich in den Analysen und Positionspapieren nicht. Akteur*innen und Organisationen, die sich für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch einsetzen, sprechen und schreiben vor allem vom Embryo. Ebenso auffällig ist der Rückgang des Begriffs „Abtreibung“. Während dieser nur noch von wenigen Akteur*innen wie zum Beispiel von der Zeitschrift EMMA oder von Sarah Diehl verwendet wird, dominieren die Bezeichnungen „Schwangerschaftsabbruch“ oder „Abbruch“. Eine sprachliche Verschiebung lässt sich auch bei der Bezeichnung der Schwangeren feststellen. Das Netzwerk Doctors for Choice spricht als Reaktion auf die zunehmende Vielfalt sexueller Identitäten nicht mehr ausschließlich von „Frauen“, sondern von „Menschen mit Uterus“ und „gebärfähigen Menschen“ (Doctors for Choice Germany 2023c). In der von pro familia am 7. Mai 2023 verabschiedeten Positionierung für eine menschenrechtsbasierte Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs taucht der Begriff Frau lediglich auf Seite eins an vier Stellen auf (pro familia 2023b: 1).

Schließlich setzten die sich hier genannten Akteur*innen und Organisationen kritisch mit der Lebensschutz-Bewegung auseinander. Sie veröffentlichen zum Beispiel eigene Analysen, in denen sie auf die Organisationen und Kampagnen der Bewegung eingehen. Unterstützt wird die Pro-Choice-Bewegung dabei von

Journalist*innen, die vor allem in liberalen und linken Tages- und Wochenzeitungen wie die tageszeitung, der Freitag und die Zeit arbeiten. Ein aktuelles Beispiel ist die Publikation „Selbstbestimmt. Für reproduktive Rechte“, u.a. herausgegeben von den beiden taz-Journalist*innen Patricia Hecht und Dinah Riese (Agena/Hecht/Riese 2022). Darin kritisieren sie die „Doppelmoral“ der Lebensschutzbewegung, denen es hauptsächlich um die Macht über den weiblichen Körper gehe (ebd.: 82). Zugleich verweisen sie auf die Verquickungen der Lebensschutzbewegung zu den Neuen Rechten und zum Rechtsextremismus (Hansen/Jentsch/Sanders 2014).

5.2) Aktionen und Kampagnen

Im Vergleich zu den Aktionen und Kampagnen der Lebensschützer*innen gelang es den Akteur*innen, die sich für einen straffreien und selbstbestimmten Schwangerschaftsabbruch einsetzen, erst recht spät, nämlich Ende der 2010er-Jahre, die Öffentlichkeit und Unterstützer*innen für ihr Anliegen zu mobilisieren. Die Entstehung neuer Kampagnen und Aktionen ist eng mit den Protesten für die Abschaffung des sogenannten Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche verbunden. Zugleich sind sie eine Reaktion auf das sichtbare Erstarken der Gegner*innen des Rechts auf einen straffreien Schwangerschaftsabbruch.

Zwischen 2019 und 2021 nutzte man beispielsweise den Internationalen Frauentag als Anlass, um über die bestehende Regelung des Schwangerschaftsabbruchs zu berichten. Vor allem Journalist*innen von linken und liberalen Zeitungen wie der taz, des Freitags oder des Sterns berichteten kritisch über die Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs. 2019 und 2021 gestalteten der Freitag und der Stern ihre Cover nach dem historischen Vorbild der Stern-Ausgabe vom 6. Juni 1971, die die von Alice Schwarzer initiierte Kampagne „Wir haben abgetrieben“ in eine breite Öffentlichkeit trug. Damit stellten sie eine historische Kontinuität von 1971 und den Anfängen der neuen Frauenbewegung zu den gegenwärtigen Kämpfen für Emanzipation und Selbstbestimmung her.

Im Unterschied zur Bildsprache der Lebensschützer*innen nutzen die Aktivist*innen in der Pro-Choice-Bewegung Symboliken, die die Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Frauen und die gesundheitlichen Risiken eines illegalen Schwangerschaftsabbruchs visualisieren. Dazu gehören vor allem der Kleiderbügel⁶ und der rote Blitz von den schwarzen Protesten in Polen. Auf den Plakaten und Transparenten dominieren durchkreuzte Kleiderbügel und Forderungen nach der Abschaffung der geltenden strafrechtlichen Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch.

Da Proteste und Aktionen vor allem von jungen und urbanen Aktivist*innen getragen werden, finden sich auch zahlreiche Anglizismen wie der Slogan „My Body my Choice“ auf Plakaten. Popkulturelle Referenzen wie in den USA, wo Demonstrant*innen sich wie die Frauen aus dem Roman „Report der Magd“ von Margaret Atwood mit weißen Hauben und roten Umhängen inszenieren, sind in Deutschland eher selten.



© Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung/ Sabrina Gröschke

⁶ Der Kleiderbügel ist ein Gegenstand, mit dem Frauen versuchen, bei sich selbst einen Abbruch durchzuführen. Häufig kommt es dabei zu schweren inneren Verletzungen, die zu Unfruchtbarkeit oder gar zum Tod führen konnten.

Ein zentraler Akteur ist das Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung. Dieses ruft seit 2019 zusammen mit weiteren Initiativen und Einzelpersonen zu bundesweiten Aktionstagen gegen den „Marsch für das Leben“ auf. Den Auftakt bildet die Gegendemonstration zum „Marsch für das Leben“. Die Kundgebung ist laut und bunt. Teilnehmer*innen tragen Transparente, auf denen Slogans wie „My Body my Choice“ stehen und Kleiderbügel oder ein den Mittelfinger zeigender Uterus zu sehen sind. Auf den Schildern und Bannern dominieren mit Lila und Grün die Farben der (radikalen) Frauenbewegung. Am ersten Aktionstag 2019 sollen laut Medienberichten allein in Berlin 5.000 Menschen teilgenommen haben (Bodenstein 2019). Unterstützt werden die jährlichen Kundgebungen von Musiker*innen, Performer*innen und Sprecher*innen von weiteren feministischen Organisationen wie pro familia. Anders als beim „Marsch für das Leben“ waren bislang keine führenden Politiker*innen mit einem Grußwort oder einer Teilnahme an den Kundgebungen des Bündnisses beteiligt.

Ferner nutzen Pro-Choice-Aktivist*innen für ihr Anliegen den internationalen Safe Abortion Day. Dieser findet jährlich am 28. September statt, an dem Tag, als Brasilien 1971 den Schwangerschaftsabbruch legalisierte. Eine größere Mobilisierung in Deutschland lässt sich erst ab 2017 nachweisen. Rund um den 28. September werden in Deutschland zahlreiche Aktionswochen und Kundgebungen durchgeführt. Während 2018 die Streichung des §219a im Zentrum der Kampagnen stand, ist die Forderung „Schwangerschaftsabbruch raus dem Strafgesetzbuch“ ein fester Bestandteil der Kundgebungen, Lesungen und Demonstrationen. Von Beginn an ist eine internationale solidarische Praxis den Aktionen im Zusammenhang mit dem Safe Abortion Day inhärent.

Das Jahr 2021 stellte einen vorläufigen Höhepunkt der öffentlichkeitswirksamen Sensibilisierung und Mobilisierung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch dar. Organisationen wie das Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung nutzten den 150. Jahrestag der Einführung des § 218 in das Strafgesetzbuch, um gegen die bestehende Rechts- und Versorgungslage zu demonstrieren. Das Bündnis führte am 27. und 28. August 2021 einen

Fachkongress „150 Jahre § 218 Strafgesetzbuch“ durch (Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung 2021a). Im gleichen Jahr startete es eine Petition, „Weg mit dem § 218 StGB“, die es am 12. November mit ca. 110.000 Unterschriften an Vertreter*innen von SPD, Grünen und Linke übergab (Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung 2021b).

Doch auch jenseits von internationalen und historischen Jahresstagen richten Akteur*innen und Organisationen Aktionen und Kampagnen aus. Ein Beispiel ist die Bewegung Pro Choice Sachsen, die seit 2014 jedes Jahr zu einer Gegenkundgebung zum „Schweigemarsch“ in Annaberg-Buchholz aufruft (Zachanassian 2022). Nach eigenen Angaben nehmen kontinuierlich zwischen 600 und 700 Personen an dem queer-feministischen Protest teil (Trippo 2022). Seit 2016 findet die Gegenkundgebung unter dem Motto „Leben schützen: Abtreibung legalisieren“ statt. Das Ziel gleicht dem des Aktionstags für sexuelle Selbstbestimmung: Es geht um das Schaffen einer (feministischen) Gegenöffentlichkeit, die für die Selbstbestimmung der Frau eintritt und gegen die Politik und Überzeugungen der Lebensschützer*innen informiert und sensibilisiert.

Schließlich streben die Pro-Choice-Aktivist*innen auch im Internet eine (feministische) Gegenöffentlichkeit an. Ein Beispiel ist die Kampagne „Mehr als Du denkst“, die von unterschiedlichen Aktivist*innen wie Doctors for Choice unterstützt wird (Doctors for Choice Germany 2023d). Ein zentrales Ziel der Kampagne ist, mit „gut recherchierten Fakten, einfachen Erklärungen und einem ansprechenden Design“ über das Thema Schwangerschaftsabbruch aufzuklären und Fakten zu vermitteln. Damit soll ein „vorurteilsfreie[r] gesellschaftliche[r] Diskurs um Schwangerschaftsabbrüche“ ermöglicht werden (Doctors for Choice Germany 2023d). Neben einem Glossar bietet die Rubrik „Materialien“ downloadbare Dateien zu den feministischen Kämpfen für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch in verschiedenen Ländern und Porträts ausgewählter Akteur*innen aus Geschichte und Gegenwart.

6) Ausblick

Insgesamt hat sich die Debatte um den Schwangerschaftsabbruch auf sich konträr gegenüberstehende Positionen verfestigt. Vermittelnde Standpunkte gibt es kaum und wenn, dann konzentrieren sie sich in spezifischen Fachdebatten, die in der medialen Berichterstattung kaum Aufmerksamkeit erfahren (Busch 2015: 28). Um die bestehende Polarisierung überwinden zu können, braucht es nicht nur ein Aufeinanderzugehen und Aushalten unterschiedlicher Positionen. Zunächst müsste auf beiden Seiten eine verbale ‚Abrüstung‘ stattfinden. Sowohl in der Lebensschutz- als auch in der Pro-Choice-Bewegung ist die Sprache ein wichtiges Instrument, um die eigenen politischen Standpunkte zu verdeutlichen, eine Öffentlichkeit herzustellen und die gesetzten Ziele zu erreichen. Es gilt jedoch, die Vielschichtigkeit und Interdisziplinarität des Themas anzuerkennen und als Chance für eine produktive Debatte zu begreifen. Dazu gehört, intersektionale Perspektiven auf die Fragen, wer gebären darf und wer geboren werden darf, stärker als bislang zu berücksichtigen. Dazu gehört auch, den Kreis der bisherigen konfessionellen Institutionen und Vertreter*innen um muslimische und jüdische (weibliche) Perspektiven zu erweitern. Sie sind in den Debatten um den Schwangerschaftsabbruch in Deutschland nicht vertreten. Um einen größtmöglichen gesellschaftlichen Konsens über eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs zu erzielen, ist es notwendig, eine Vielzahl an Erfahrungen und Perspektiven einzubeziehen und auszuhalten.

Glossar

Eingabe

Eine Eingabe war in der DDR eine Möglichkeit, Beschwerden und Vorschläge an staatliche Behörden und Ämter zu richten. Sie war auch Mittel des Protests gegen staatliche Stellen und Entscheidungen. Jedoch war ihr Erfolg häufig gering.

Embryo

Das Embryonalstadium beginnt mit der Befruchtung. Bis zur 9. Schwangerschaftswoche bezeichnet man das frühe Lebewesen als Embryo.

Eugenische/Embryopathische Indikation

Eine eugenische bzw. embryopathische Indikation ist mit Regelung des Schwangerschaftsabbruchs von 1995 in der deutschen Gesetzgebung nicht mehr enthalten. Bis dahin war es möglich, bis zur 22. Woche eine Schwangerschaft abubrechen, wenn das „Kind infolge einer Erbanlage oder [durch] schädliche Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde“ und das Austragen dieser Schwangerschaft nicht abverlangt werden könne (Zitat nach Kress 2015:143). Solche Abbrüche sind gegenwärtig über die erweiterte medizinische Indikation möglich. Jedoch wird diese Indikation im Zusammenhang mit der Reproduktionsmedizin und Präimplantationsdiagnostik verstärkt diskutiert.

Fötus

Die fötale Phase beginnt mit der 10. Schwangerschaftswoche. In dieser Phase bezeichnet man das Lebewesen bis zu seiner Geburt als Fötus. Während dieser Zeit entwickeln sich beim Fötus alle lebenswichtigen Organe und Körperfunktionen.

Kriminologische Indikation

Nach dem § 218 Abs. 2 StGB liegt eine kriminologische Indikation vor, wenn die Schwangerschaft durch ein Sexualdelikt entstanden ist.

Lebensschutz

Die Lebensschutzbewegung (auch Pro Life oder Lebensrechtsbewegung), die sich vorrangig gegen die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs einsetzt, ist in den 1970er-Jahren in den USA entstanden. In den darauffolgenden Jahren erweiterten sich deren Aktionsfelder um die Themen Pränataldiagnostik, Präimplantationsdiagnostik und Sterbehilfe.

Medizinische Indikation

Wenn bei einer schwangeren Frau Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Zustandes besteht, dann liegt nach dem derzeitigen Gesetz eine medizinische Indikation vor. In der Begründung können dabei familiäre und soziale Faktoren eine Rolle spielen wie auch eine drohende genetische Beeinträchtigung des Kindes.

Präimplantationsdiagnostik (PID)

Die PID ist ein Verfahren, bei dem ein nach der künstlichen Befruchtung erzeugter Embryo auf eine mögliche Veränderung der Chromosomen hin untersucht wird, bevor die Übertragung in die Gebärmutter erfolgt. Das Verfahren ist zwar in Deutschland seit 2011 erlaubt und strengen gesetzlichen Regelungen unterworfen, aber bis heute ethisch und politisch umstritten.

Pränataldiagnostik (PND)

Bei der PND handelt es sich um eine vorgeburtliche Untersuchung, bei der der Fötus insbesondere auf mögliche genetisch bedingte Krankheiten untersucht wird. Die nicht invasiven Untersuchungen umfassen u. a. Ultraschallbilder und die

Nackentransparenzmessung. Die invasiven Maßnahmen beinhalten zum Beispiel die Fruchtwasseruntersuchung. Ähnlich wie die PID ist die PND ethisch hochgradig umstritten, berührt sie doch die Frage nach dem Stellenwert von Menschen mit Behinderung in Gesellschaft und Politik.

Pro Choice

Pro Choice heißt übersetzt „für die Wahlmöglichkeit“ und ist ein Oberbegriff für eine feministische Bewegung, die sich für die reproduktiven Rechte von Frauen einsetzt. Ihre Wurzeln hat sie in der US-amerikanischen Frauengesundheitsbewegung in den 1960er-Jahren. In den folgenden Jahrzehnten breitete sie sich weltweit aus. Jedoch handelt es sich bei Pro Choice um eine heterogene Bewegung mit unterschiedlichen Standpunkten zum Schwangerschaftsabbruch.

Schwangerschaftsabbruch

Der Schwangerschaftsabbruch ist die vorzeitige Beendigung einer Schwangerschaft durch das Entfernen des Embryos bzw. Fötus. Der Abbruch ist im § 218 StGB geregelt. Er ist rechtswidrig, aber straffrei, wenn eine medizinische oder kriminologische Indikation vorliegt, die zwölfte Schwangerschaftswoche nicht überschritten ist und die Frau die gesetzlich vorgeschriebene Beratungspflicht in Anspruch genommen hat. Der Schwangerschaftsabbruch kann entweder medikamentös oder operativ durchgeführt werden.

Selbstbestimmung

Selbstbestimmung meint die freie Entscheidung eines jeden Menschen darüber, wie er leben möchte. Das Recht auf Selbstbestimmung ist durch den Artikel 2 des deutschen Grundgesetzes geschützt. Dieses Recht endet jedoch dort, wo das Recht anderer verletzt wird.

Reproduktive Gesundheit und Rechte

Reproduktive Gesundheit und Rechte implizieren das uneingeschränkte körperliche, geistige und soziale Wohlbefinden in allen Lebensbereichen der Fortpflanzung. Dies beinhaltet auch die Entscheidung für oder gegen die Zeugung, Schwangerschaft und Geburt. International sind diese Rechte als Menschenrechte anerkannt.

Literatur

Achtelik, Kirsten/Jentsch, Ulli/Sanders, Elke (2018): Kulturkampf und Gewissen. Medizinische Strategien der „Lebensschutz“-Bewegung, Berlin.

Agena, Gesine/Hecht, Patricia/Riese, Dinah (2022): Selbstbestimmt. Reproduktive Rechte, Berlin.

Aktion Leben (2023a): Das Team, <https://www.aktion-leben.de/das-team/> (Letzter Zugriff: 11.10.2023).

Aktion Leben (2023b): Abtreibung, Aktion Leben e.V., <https://www.aktion-leben.de/unsere-themen/abtreibung/> (Letzter Zugriff: 04.09.2023).

Aktion Lebensrecht für Alle e.V. (2023a): „Über uns“, <https://www.alfa-ev.de/ueber-uns/> (Letzter Zugriff: 20.08.2023).

Aktion Lebensrecht für Alle e. V. (2023b): Wie steht die ALfA e. V. zur Abtreibung?, <https://www.alfa-ev.de/themen/abtreibung/> (Letzter Zugriff: 04.09.2023).

Bachiochi, Erika (2004): The Cost of the Choice. Women evaluate the Impact of Abortion, Encounter Books.

Behren, Dirk von (2020): Die Geschichte des § 218 StGB, Gießen.

BMFSFJ (2023a): Schwangerschaftsabbruch nach § 218 Strafgesetzbuch, www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/schwangerschaft-und-kinderwunsch/schwangerschaftsabbruch/schwangerschaftsabbruch-nach-218-straftgesetzbuch-81020 (Letzter Zugriff: 30.08.2023).

BMFSFJ (2023b): Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin konstituiert sich, vom 31. März 2023, <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/konstituierung-kommission-reproduktive-selbstbestimmung> (Letzter Zugriff: 11.10.2023).

Bock, Jessica (2023): Kontrollierte Selbstbestimmung. Schwangerschaftsabbruch in Sachsen 1945–1990, Dresden.

Bock, Jessica (2021): Die Fristenlösung in der DDR: Inge Lange, www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/218-und-die-frauenbewegung/die-fristenloesung-in-der-ddr-inge-lange (Letzter Zugriff: 02.09.2023).

Bodenstein, Gisa (2019): Gegendemonstranten blockierten „Marsch für das Leben“, Humanistischer Pressedienst, vom 25. September 2019, <https://hpd.de/artikel/gegendemonstranten-blockierten-marsch-fuer-leben-17237> (Letzter Zugriff: 09.09.2023).

Bredler, Eva Maria (2023): Schwangerschaftsabbruch und öffentlicher Raum. Abwägungsmaßstäbe für „Mahnwachen“ vor Beratungsstellen. In: Kritische Justiz. Vierteljahresschrift für Recht und Politik, 56, (1), S. 34–45.

Brünig, Lisa (2020): Schwangerschaftsabbruch zwischen Biopolitik und Selbstbestimmung – Eine feministisch-diskursanalytische Perspektive auf die parlamentarischen Debatten zur Änderung des § 219a Strafgesetzbuch. In: femina politica, 29, (2), S. 50–62.

Büchner, Bernward/Kaminski, Claudia/Löhr, Mechthild (Hrsg.) (2022): Abtreibung – ein neues Menschenrecht?, Beltheim.

Bundesregierung (2022): Aufhebung des § 219a beschlossen, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/paragraph-219a-2010222> (Letzter Zugriff 18.10.2023).

Bundesverband Lebensrecht e.V. (2023a): Über uns, <https://bundesverband-lebensrecht.de/ueber-uns/> (Letzter Zugriff: 11.10.2023).

Bundesverband Lebensrecht e.V. (2023b): Marsch für das Leben, <https://bundesverband-lebensrecht.de/marsch-fuer-das-leben/> (Letzter Zugriff: 03.09.2023).

Bundesverband Lebensrecht e.V. (2023c): Abschlusserklärung „Für das Leben – für die Menschenwürde – für die Fakten“ des BVL zum Kongress Leben.Würde vom 21.–23.10.2022, <https://www.bundesverband-lebensrecht.de/wp-content/uploads/sites/42/2022/11/Abschlusserklaerung.pdf> (Letzter Zugriff: 29.08.2023).

Bundesverband Lebensrecht e.V. (2023d): Leben vor der Geburt, <https://bundesverband-lebensrecht.de/ueber-uns/> (Letzter Zugriff: 04.09.2023).

Bundesverband Lebensrecht e.V. (2017): Berliner Erklärung zum Schutz des menschlichen Lebens vom 16. September 2017, https://www.bundesverband-lebensrecht.de/wp-content/uploads/sites/42/2018/05/marsch_2017_berliner_erklaerung.pdf (Letzter Zugriff: 03.09.2023).

Bündnis 90/Die Grünen (2021): Fraktionsbeschluss vom 4. Mai 2021, <https://www.gruene-bundestag.de/files/beschluesse/beschluss-schwangerschaftsabbruch.pdf> (Letzter Zugriff: 07.09.2023).

Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung (2023), <https://www.sexuelle-selbstbestimmung.de/#> (Letzter Zugriff: 06.09.2023).

Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung (2021a): Fachkongress „150 Jahre § 218 Strafgesetzbuch“ 27./28. August 2021, <https://www.sexuelle-selbstbestimmung.de/16972/fachkongress-150-jahre-%c2%a7-218-strafgesetzbuch-28-29-mai-2021/> (Letzter Zugriff: 09.09.2023).

Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung (2021b): Pressemitteilung: 110.000 Menschen fordern die neue Bundesregierung, auf § 218 aus dem Strafgesetzbuch

zu streichen und Schwangerschaftsabbrüche zu legalisieren, <https://www.sexuelle-selbstbestimmung.de/17475/pressemitteilung-110-000-menschen-fordern-die-neue-bundesregierung-auf-%c2%a7-218-aus-dem-straftgesetzbuch-zu-streichen-und-schwangerschaftsabbrueche-zu-legalisieren/> (Letzter Zugriff: 09.09.2023).

Busch, Ulrike/Hahn, Daphne (Hrsg.) (2015): Abtreibung. Diskurse und Tendenzen, Bielefeld.

Busch, Ulrike/Hahn, Daphne (2015): Vorwort. In: Dies. (Hrsg.): Abtreibung. Diskurse und Tendenzen, Bielefeld, S. 7–10.

Busch, Ulrike (2015): Vom individuellen und gesellschaftlichen Umgang mit dem Thema Abtreibung. In: Dies./Hahn, Daphne (Hrsg.): Abtreibung. Diskurse und Tendenzen, Bielefeld, S. 13–40.

Buschow, Corinna/Frerichs, Karsten (2023): „Regelung muss überprüft werden“: Evangelische Kirche offen für Debatte um Abtreibungsparagrafen. In: Sonntagsblatt. 360⁰ Evangelisch, vom 7. Februar 2023, <https://www.sonntagsblatt.de/artikel/gesellschaft/regelung-muss-ueberprueft-werden-evangelische-kirche-offen-fuer-debatte-um> (Letzter Zugriff: 01.09.2023).

CORRECTIV. Recherchen für die Gesellschaft: Schwangerschaftsabbruch in Deutschland, <https://correctiv.org/themen/schwangerschaftsabbruch/> (Letzter Zugriff: 01.10.2023).

Cardinal Bengsch, Alfred et al. (1992): Erklärung der katholischen Bischöfe und Bischöflichen Kommissare in der Deutschen Demokratischen Republik 1972. In: Thitz, Kirsten (Hrsg.): Ende der Selbstverständlichkeit? Die Abschaffung des § 218 in der DDR, Berlin, S. 158–159.

Denkhaus, Ruth/Pappert, Anne (2022a): Die neue Debatte um den § 218 StGB: Hintergrund. In: Reproduktive Selbstbestimmung, Lebensschutz und Strafrecht.

Die neue Diskussion um § 218 StGB als Herausforderung für die evangelische Kirche. Online-Tagung des Zentrums für Gesundheitsethik (ZfG) an der Evangelischen Akademie Loccum in Kooperation mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), 15. Juni 2022, Dokumentation Evangelischer Pressedienst, Nr. 36, 6. September 2022, S. 4–6.

Denkhaus, Ruth/Pappert, Anne (2022b): Die Arbeit in den Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen – Interview. In: Reproduktive Selbstbestimmung, Lebensschutz und Strafrecht. Die neue Diskussion um § 218 StGB als Herausforderung für die evangelische Kirche. Online-Tagung des Zentrums für Gesundheitsethik (ZfG) an der Evangelischen Akademie Loccum in Kooperation mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), 15. Juni 2022, Dokumentation Evangelischer Pressedienst, Nr. 36, 6. September 2022, S. 7–12.

Derr, Mary Krane/Naranjo-Huebl, Linda/Macnair, Rachel (1995): Prolife Feminism Yesterday and Today, Sulzburger & Graham Pub Co.

Der Spiegel (2009): Umstrittene Äußerung. Bischof Mixa spricht im Zusammenhang mit Holocaust von Abtreibungen. In: Der Spiegel, vom 27. Februar 2009, <https://www.spiegel.de/panorama/umstrittene-aeusserung-bischof-mixa-spricht-im-zusammenhang-mit-holocaust-von-abtreibungen-a-610333.html> (Letzter Zugriff: 11.10.2023).

Der Spiegel (2005): Umstrittene Predigt. Meisner bedauert Holocaust-Vergleich. In: Der Spiegel, vom 5. Januar 2005, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/umstrittene-predigt-meisner-bedauert-holocaust-vergleich-a-336049.html> (Letzter Zugriff: 11.10.2023).

Deutscher Bundestag (2022): Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche gestrichen, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw25-de-werbeverbot-schwangerschaftsabbruch-897782> (Letzter Zugriff: 12.09.2023).

Deutscher Bundestag (2020), Drucksache 19/22143, vom 07. September 2020, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/221/1922143.pdf> (Letzter Zugriff: 03.09.2023).

Deutscher Bundestag (2019): Bundestag stimmt für Neufassung des Paragraphen 219a des Strafgesetzbuches, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw08-de-schwangerschaftsabbruch-do-594758> (Letzter Zugriff: 11.09.2023).

Deutscher Frauenrat (2023): Beschluss: Erarbeitung einer Positionierung zum § 218 Strafgesetzbuch, <https://www.frauenrat.de/erarbeitung-einer-positionierung-zum-%c2%a7-218-strafgesetzbuch/> (Letzter Zugriff: 06.09.2023).

Deutscher Juristinnenbund (2022): Policy Paper „Neues Regelungsmodell für den Schwangerschaftsabbruch, vom 8. Dezember 2022, <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st22-26?actbackPid=54&cHash=7a6d1b59677e4bfa6edb46d6c2533e7e> (Letzter Zugriff: 06.09.2023).

Diehl, Sarah (Hrsg.) (2007): Deproduktion. Schwangerschaftsabbruch im internationalen Kontext, Aschaffenburg.

Die Linke (2023): SRGR – Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte, <https://www.linksfraktion.de/themen/a-z/detailansicht/srgr-sexuelle-und-reproduktive-gesundheit-und-rechte/> (Letzter Zugriff: 07.09.2023).

Doctors for Choice Germany (2023a): Wer wir sind, <https://doctorsforchoice.de/ueber/wer-wir-sind/> (Letzter Zugriff: 23.09.2023).

Doctors for Choice Germany (2023b): Positionierung von Doctors for Choice Germany e. V. für eine gesetzliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs, https://doctorsforchoice.de/wp-content/uploads/2023/08/DFC_Position-

[Neuregelung-Schwangerschaftsabbruch_2023.pdf](#) (Letzter Zugriff: 08.09.2023).

Doctors for Choice Germany (2023c): Verwendete Begriffe, <https://doctorsforchoice.de/ueber/begriffe/menschen-mit-uterus/> (Letzter Zugriff: 23.09.2023).

Doctors for Choice Germany (2023d): Mehr als Du denkst, <https://www.mehralsdudenkst.org/> (Letzter Zugriff: 12.10.2023).

Donheiser Max et al. (2023): „Plötzlich gehört dir dein Körper nicht mehr“. Der Weg zum Schwangerschaftsabbruch, <https://correctiv.org/top-stories/2022/03/03/hindernisse-bei-abtreibungen-in-deutschland-schwangerschaftsabbruch/> (Letzter Zugriff: 30.09.2023).

Donum Vitae (2019): Beratungskonzept für Beratungsstellen in der Trägerschaft von donum vitae, Bonn.

dpa Hamburg/Schleswig-Holstein (2023): Merz: Gesellschaftlichen Frieden bewahren, <https://www.zeit.de/news/2022-06/25/merz-gesellschaftlichen-frieden-bewahren> (Letzter Zugriff: 23.09.2023).

Dürr, Anke (2022): Abschaffung von Paragraf 219a. Für die mündige Frau, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/abtreibung-abschaffung-von-paragraf-219a-fuer-die-muendige-frau-kommentar-a-784cd403-f279-4124-a216-e320042d1719> (Letzter Zugriff: 12.10.2023).

EKD (2023): Stellungnahme des Rates der EKD vom 11. Oktober 2023, https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/EKD-Stellungnahme_Schwangerschaftsabbruch_Rat_der_EKD.pdf (Letzter Zugriff: 12.10.2023).

Epd (2023): EKD verlässt ökumenische Lebensschutz-Initiative, <https://www.evangelisch.de/inhalte/217991/29-06-2023/fokus-auf-tag->

[der-schoepfung-ekd-verlaesst-oeumenische-lebensschutz-initiative](#)

(Letzter Zugriff: 23.09.2023).

Erzbischof Edgar Peña (2019): An die Teilnehmer des Marsches für das Leben Berlin, 18. September 2019, <https://www.bundesverband-lebensrecht.de/wp-content/uploads/sites/42/2019/09/Gru%C3%9Fwort-Papst-Franziskus.pdf>

(Letzter Zugriff: 03.09.2023).

EuroProLife (2023), <https://www.europrolife.com/> (Letzter Zugriff: 11.10.2023).

Fischer, Linda (2019): „Das hier ist kein Sieg. Weder für mich noch für Frauenrechte". In: ZEIT Online, <https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2019-07/kristina-haenel-schwangerschaftsabbruch-paragraf-219a-abtreibung-urteil> (Letzter Zugriff: 11.09.2023).

Frauen in der EKBO: Arbeitspapier Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs, S. 2, <https://akd-ekbo.de/wp-content/uploads/Arbeitspapier-des-Vorstandes-der-Frauen-in-der-EKBO-Entkriminalisierung-Schwangerschaftsabbruch-3.pdf> (Letzter Zugriff: 31.08.2023).

FrauenMediaTurm (2018): Die Abtreibungsdebatte in der Neuen Frauenbewegung, <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/themen/die-abtreibungsdebatte-der-neuen-frauenbewegung> (Letzter Zugriff: 27.08.2023).

Grafenhorst, Gabriele M. (1990): Abbruch-Tabu. Lebensgeschichten nach Tonbandprotokollen, Berlin.

Grossmann, Atina (1997): „Sich auf ihr Kindchen freuen.“ Frauen und die Behörden in Auseinandersetzungen um Abtreibungen, Mitte der 1960er Jahre. In: Lüdtker, Alf/Becker, Peter (Hrsg.): Akten. Eingaben. Schaufenster. Die DDR und ihre Texte, Berlin, S. 241–257.

Grossmann, Atina (1995): Reforming Sex. The German Movement for Birth Control and Abortion Reform, New York/Oxford.

Hänel, Kristina (2019): Das Politische ist persönlich. Tagebuch einer „Abtreibungsärztin“, Hamburg.

Hansen, Felix /Jentsch, Ulli/Sanders, Elke (2014): „Deutschland treibt sich ab.“ Organisierter „Lebensschutz“, Christlicher Fundamentalismus, Antifeminismus, Münster.

Harsch, Donna (2007): Revenge of the Domestic. Women, the Family and Communism in the German Democratic Republic, Princeton New Jersey.

Heinemann, Isabel (2021): Die doppelte Wahrnehmungsstörung. Abtreibende Frauen, die neue Frauenbewegung und der patriarchale Gründungskonsens der Bundesrepublik. In: Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte, (77), S. 102-121.

Hitz, Julia (2019): Aktion 218. In: Digitales Deutsches Frauenarchiv, <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/akteurinnen/aktion-218> (Letzter Zugriff: 27.08.2023).

Huesmann, Felix/Obinja, Antea (2021): Paragraf 218 und 219a: So stehen die Parteien zum Abtreibungsrecht, <https://www.rnd.de/politik/paragraf-218-und-219a-so-stehen-die-parteien-zum-abtreibungsrecht-SANBGB7OLFHMDBB5FZTY43VQCI.html> (Letzter Zugriff: 02.09.2023).

Humanistische Union: Erklärung der Humanistischen Union zum Schwangerschaftsabbruch vom 19. Juni 1976, <https://www.humanistische-union.de/thema/erklaerung-der-humanistischen-union-zum-schwangerschaftsabbruch-1/> (Letzter Zugriff: 27.08.2023).

Jochimsen, Luc (2019): Die Adresse oder das Recht auf Information. In: Hänel, Kristina: Das Politische ist persönlich. Tagebuch einer „Abtreibungsärztin“, Hamburg, S. 9–13.

Jost, Jens (2022): ZdK: Abtreibung nicht als regulären medizinischen Eingriff betrachten. In: Kirche + Leben, vom 13. Juli 2022, <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/zdk-praesidentin-bei-schwangerschaftsabbruechen-fuer-breiteres-angebot> (Letzter Zugriff: 01.09.2023).

KALEB (2023a): Anliegen, <https://kaleb.de/ueber-uns/anliegen/> (Letzter Zugriff: 02.09.2023).

KALEB (2023b): Vorstand KALEB e.V., <https://kaleb.de/ueber-uns/leitung-mitarbeiter/> (Letzter Zugriff: 23.09.2023).

KALEB (2023c): Überregionale Arbeitszweige, <https://kaleb.de/gruppen/> (Letzter Zugriff: 23.09.2023).

KALEB (2023d): Liebe Mama eines ungeborenen Kindes, <https://kaleb.de/ungluecklich-schwanger/> (Letzter Zugriff: 01.10.2023).

KALEB (1991): KALEB-Grundsatzprogramm 1991, <https://kaleb.de/wp-content/uploads/2021/09/kaleb-grundsatzprogramm.pdf> (Letzter Zugriff: 03.09.2023).

Katholische Nachrichten-Agentur GmbH (2022): Abtreibung: ZdK-Präsidentin Stetter-Karp verteidigt ihre Aussagen In: Kirche + Leben, vom 8. September 2022, <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/abtreibung-zdk-praesidentin-stetter-karp-verteidigt-ihre-aussagen> (Letzter Zugriff: 01.09.2023).

Kiworr, Michael (2011): Abtreibung in Deutschland. Rückblick, Einblick und Ausblick auf die Abtreibungsproblematik aus medizinischer und christlicher Sicht, Nürnberg.

Kress, Hartmut (2015): Schwangerschaftsabbrüche im heutigen Kontext von Reproduktionsmedizin und Präimplantationsdiagnostik. In: Busch, Ulrike/Hahn, Daphne (Hrsg.): Abtreibung. Diskurse und Tendenzen, Bielefeld, S. 139–161.

Krolzik–Matthei, Katja (2019): Abtreibungen in der Debatte in Deutschland und Europa. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 69, (20), S. 4–11.

Krolzik–Matthei, Katja (2015a): Abtreibungen als Gegenstand feministischer Debatten. Hintergründe, Befunde, Fragen. In: Busch, Ulrike/Hahn, Daphne (Hrsg.): Abtreibung. Diskurse und Tendenzen, Bielefeld, S. 103–118.

Krolzik–Matthei, Katja (2015b): § 218. Feministische Perspektiven auf die Abtreibungsdebatte in Deutschland, Münster.

Lembke, Ulrike (2021): Verpasste Modernisierung. Die Konsolidierung patriarchaler Staatlichkeit in juristischen Diskursen über die gesamtdeutsche Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs 1990 bis 1993. In: Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte, (77), S. 183–203.

Lembke, Ulrike (2020): Patriarchat lernen, www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/30-jahre-geteilter-feminismus/patriarchat-lernen (Letzter Zugriff: 28.08.2023).

Lembke, Ulrike/Wapler, Friederike/Wersig, Maria (2017): Zugang zu sicherem und legalem Schwangerschaftsabbruch – Handlungsbedarf in Deutschland. In: Recht und Politik. Zeitschrift für deutsche und europäische Rechtspolitik, 53, (4), S. 505–507.

Leo, Annette/König, Christian (2015): Die „Wunschkindpille“. Weibliche Erfahrung und staatliche Geburtenpolitik in der DDR, Göttingen.

Mahrad, Christa (1987): Schwangerschaftsabbruch in der DDR. Gesellschaftliche, ethische und demographische Aspekte, Frankfurt am Main.

Marzell, Pia (2020): Krüppelfrauengruppen, <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/themen/krueppelfrauengruppen> (Letzter Zugriff: 11.10.2023).

Miller, Erica (2018): Happy Abortions. Mein Bauch gehört mir – noch lange nicht, Berlin.

Niochl, Maria (2020): Schwangerschaftsabbruch ist Grundversorgung!, <https://www.spd.de/service/pressemitteilungen/detail/news/asf-schwangerschaftsabbruch-ist-grundversorgung/28/09/2020> (Letzter Zugriff: 07.09.2023).

§ 218, Strafgesetzbuch vom 1. April 1970, <https://lexetius.com/StGB/218,7> (Letzter Zugriff: 28.08.2023).

Pressemitteilung Verwaltungsgericht Freiburg (2011): Verbot von „Gehsteigberatung“ bestätigt, <https://verwaltungsgericht-freiburg.justiz-bw.de/pb/,Lde/1216052/?LISTPAGE=1215944> (Letzter Zugriff: 03.09.2023).

Pro Choice Deutschland (2023): Über uns, <https://pro-choice.de/ueber-uns/> (Letzter Zugriff: 11.10.2023).

pro familia (2023a): Projektseite „Sexuelle und reproduktive Rechte KONKRET“, <https://www.sexuelle-rechte.de/> (Letzter Zugriff: 23.09.2023).

pro familia (2023b): Positionierung und Forderungen zur menschenrechtsbasierten Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs – Für sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte, Leipzig.

pro familia (2014): Post Abortion Syndrome, https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/verband/Post_abortion_syndrome.pdf (Letzter Zugriff: 11.10.2023).

pro familia (2006): Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V., Bundesverband: Standpunkt Schwangerschaftsabbruch, Frankfurt am Main.

Pro Femina (2023): Über uns, <https://www.profemina.org/de-de/ueber-uns/unsere-redaktion> (Letzter Zugriff: 23.09.2023).

ProLife Europe (2023a), <https://prolifeeurope.org/de/> (Letzter Zugriff: 02.09.2023).

ProLife Europe (2023b): Impressum, <https://prolifeeurope.org/de/impressum/> (Letzter Zugriff: 11.10.2023).

ProLife Europe (2023c): Schwanger in Not, <https://prolifeeurope.org/de/schwanger-in-not/> (Letzter Zugriff: 23.09.2023).

Raedel, Christoph (2020): „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Lebensbeginn und Lebensschutz aus christlich-ethischer Perspektive, Windsbach.

Ritter, Andrea (2021): Es ist unsere Entscheidung. In: stern, (23), S. 24–34.

Robinson, Gail Erlick et al. (2009): Is There an “Abortion Trauma Syndrome”? Critiquing the Evidence. In: Harvard Review of Psychiatry, 17, (4), S. 268–290.

Rowlands, Sam (2011): Misinformation on abortion. In: The European Journal of Contraception & Reproductive Health Care, 16. Jg., 2011, H. 4, S. 233–240.

Scheibe, Ines (2021): „Lasst euch nicht aufspalten“, <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/218-und-die-frauenbewegung/lasst-euch-nicht-aufspalten> (Letzter Zugriff: 11.10.2023).

Schwarzer, Alice (1971): 374 Frauen bekennen vor der Öffentlichkeit: Wir haben abgetrieben. In: Stern, (24), S. 16–24.

Sozialdemokratische Partei Deutschlands/Bündnis 90/Die Grünen/Freie Demokratische Partei (2021) (Hrsg.): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für mehr Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Berlin.

Sozialdienst katholischer Frauen (1972): „Abtreibung kann durch Hilfe überwunden werden“. Stellungnahme des Sozialdienstes katholischer Frauen zu § 218 StGB vom Januar 1972. In: Evangelischer Pressedienst, epd Dokumentation, S. 80 f.

Spieker, Manfred (2008): Kirche und Abtreibung in Deutschland. Ursachen und Verlauf eines Konfliktes, Paderborn.

Staggenborg, Suzanne (1991): The Pro-Choice Movement: Organization and Activism in the Abortion Conflict. Oxford University Press, New York/Oxford.

Thietz, Kirsten (1992): Ende der Selbstverständlichkeit? Abschaffung des § 218 in der DDR. Dokumente, Berlin.

Tini Burning, <https://www.instagram.com/p/CxS9t9UlgNF/> (Letzter Zugriff: 03.11.2023).

Trippo, Julia (2022): Religiöser Fundamentalismus made in Sachsen, <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1164451.schweigemarsch-fuer-das-leben-religioeser-fundamentalismus-made-in-sachsen.html> (Letzter Zugriff: 09.09.2023).

Unabhängiger Frauenverband (1990): Programm des Unabhängigen Frauenverbandes. In: Kahlau, Cordula (Hrsg.): Aufbruch! Frauenbewegung in der DDR. Dokumentation, Berlin, S. 67–77.

Van Manen, Justina (2022): Genug geschwiegen. Schwierigen Abtreibungsfragen selbstsicher begegnen, Aachen.

Weißbach, Albrecht (2022): Wir haben uns zu Wort gemeldet, <https://kaleb.de/artikel/wir-haben-uns-zu-wort-gemeldet/> (Letzter Zugriff: 03.09.2023).

Wersig, Maria (2007): Embryo vs. schwangere Frau? Abtreibung im Spannungsfeld von Lebensschutz und Selbstbestimmung. In: Diehl, Sarah

(Hrsg.): Deproduktion. Schwangerschaftsabbruch im internationalen Kontext, Aschaffenburg, S. 146–151.

Woche für das Leben (2023): Über die Initiativen, <https://www.woche-fuer-das-leben.de/> (Letzter Zugriff: 01.09.2023).

Worgitzky, Charlotte (1994): „Meine ungeborenen Kinder“. Entstehung und Wirkungsgeschichte. In: Zentrum Interdisziplinäre Frauenforschung (ZiF) (Hrsg.): Ohne Frauen ist kein Leben: der §218 und moderne Reproduktionstechnologien. Dokumentation der Ringvorlesung 1992 an der Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin, S. 107–125.

Yüksel, Gülistan (2021): Schwangerschaftskonflikte gehören nicht ins Strafrecht, Rede von MdB Gülistan Yüksel zur sexuellen Selbstbestimmung, <https://www.spdfraktion.de/themen/reden/schwangerschaftskonflikte-gehoren-nicht-ins-strafrecht> (Letzter Zugriff: 07.09.2023).

Zachanassian, Sabrina (2022): „Ein Angriff auf eine* ist ein Angriff auf uns alle!“ – aktuelle feministische Kämpfe gegen den sexistischen Normalzustand, <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/themen/ein-angriff-auf-eine-ist-ein-angriff-auf-uns-alle-aktuelle-feministische-kaempfe> (Letzter Zugriff: 09.09.2023).

Impressum

Dr. Jessica Bock

Digitales Deutsches Frauenarchiv

Dieses Dokument wurde im Auftrag des
Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.
für die Dialogwerkstatt Schwangerschaftsabbruch erstellt.

Der Inhalt des Dokuments wird vollständig
von der Autorin verantwortet und
spiegelt nicht notwendigerweise die Position
der Dialogwerkstatt wider.

Die Rechte der hier verwendeten Fotos sind
durch die Autorin geklärt.

Herausgeberin:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.

Dialogwerkstatt Schwangerschaftsabbruch

Hauptsitz: Zeilweg 42, 60439 Frankfurt a.M.

Standort Berlin: Lahnstraße 19, 12055 Berlin

dialogwerkstatt@iss.ffm.de

<https://dialogwerkstatt-schwangerschaftsabbruch.de>

Stand: Dezember 2023

Erscheinungsjahr: 2024

Logogestaltung und Design Manual:

Mary Vu / info@maryvu.de

Layout:

Theresa Köchl (Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.)